Hallesche Zeitung
Landeszeitung für die Provinz Sachsen
für Anhalt und Thüringen

1917 Nr. 56 — Jahrgang 210

Bezugspreis für Halle u. Vororte 3.25 Mk. Durch die Post bezogen 3.50 Mk. für das Vierteljahr. Monatlich 1.20 Mk. Die Hallesche Zeitung erscheint wöchentlich dreizehnmal. — Gratis-Beilagen: Hallescher Courier (tägl. Feuilletonbeil.), Ill. Unterhaltungsblatt (Sonntagsbeil.), Landw. Mitteilungen, Illustr. Modenbeilage, Sächsische Provinzialblätter, Kinderbeilage (Für die junge Welt)

Erste Ausgabe

Anzeigegebühren für die sechsgespaltene Kolonelzeile oder deren Raum 30 Pfennig. Reklamen am Schluß des redaktionellen Teils die Zeile 100 Pfennig. Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Saale) und bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen. Postscheckkonto: Leipzig Nr. 20512

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 61/62. Fernruf 7801 (während der Geschäftsstunden). Nach Geschäftsschluß: Schriftleitung 5610, Geschäftsstelle 5608 und 5609. Hauptschriftleiter: Dr. Simon, Halle

Donnerstag, 1. Februar 1917

Geschäftsstelle in Berlin und Berliner Schriftleitung: Bernburger Straße 30. — Fernruf Amt Kurfürst Nr. 6290. Druck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale)

Starke russische Angriffe gescheitert

Einzelheiten über die Kämpfe in Rumänien

Aus dem rumänischen Feldzuge werden einzelne Kampfhandlungen bekannt, die ein Beweis sind für die Unerschrockenheit der deutschen Truppen und ihrem kühnen Kampfgeist. Eine bayerische Division erreichte beim Vormarsch nachts die Brücke über die Prahova zwischen Darmanesti und Aricosti. Diese ... Meter lange Brücke war stark besetzt, indes griff Leutnant Staab von einem bayerischen Infanterieregiment mit 30 Mann unerschrocken an und brachte die Brücke nach kurzem Gefecht in seinen Besitz. Ein rumänischer Oberst fällt. Mit knapper Not entkommt der rumänische Divisionsstab im Auto. Leutnant Staab schickt sechs Mann als Patrouille vor, die den rumänischen Soldaten erzählen, daß eine ganze Division angreifen wird, worauf sich 350 Rumänen und 14 Offiziere ergeben. Ein Zug eines bayerischen Regiments, der nur noch ... Mann stark war, überaschte bei Süslanesti eine rumänische Batterie zu 5 Geschützen in Marschkolonne und eroberte sie nach kurzem Gefecht. Bei dem starken Aufstieg nach Matau erhielt der 50 Mann starke Zug starkes Flankenfeuer. Der kommandierende Leutnant erbittet Unterstützung, kann indessen seine Leute nicht zurückhalten, die mit Hurra vorwärts stürmen und zwei feindliche Kompagnien samt Bataillonskommandeur und einer gerade auffahrenden Haubitzbatterie zu 4 Geschützen in ihre Hand bringen. Im ganzen erbeutete dieser 50 Mann starke Zug 600 Mann, 4 Geschütze, 23 Munitionswagen und einen Sanitätswagen. Sechs Mann dieses Zuges wurden ... verwundet. Auf der Straße von Targowiste Ploesti ... der Offizierstellvertreter Florath in das Dorf Bra...nea mit zwei Mann Begleitung ein. Drei rumänische ... ergeben sich und liefern die Waffen aus. Florath ... den rumänischen Brigadeadjutanten herbeirufen. Dieser weigert die Uebergabe und schließt einen Kreis um die drei ...ern. Florath indessen überzeugt die Rumänen von der ...losigkeit jedes weiteren Widerstandes, worauf sich ... Offiziere und 540 Mann mit 4 Maschinengewehren ergeben, angesichts in der Ferne marschierender deutscher Artillerie, der das rumänische Feuer hätte gefährlich werden können. Leutnant Seemüller des gleichen Bataillons berichtet, daß der Erfolg bei Inoresteſti von Lolojaska hauptsächlich der Unerschrockenheit der Bayern zu danken ... 123 Mann überrannten in 2 Kilometer Breite trotz lebhaften Maschinengewehr- und Artilleriefeuers drei rumänische Stellungen. Eingeschüchtert durch solches Ungestüm ergaben sich die Besatzungen der rumänischen Gräben ... ließen sich von einzelnen Leuten der stürmenden Bayern ...führen.

Zur Kriegslage

Auch am gestrigen Tage erneuerten die Franzosen vergeblich ihre Wiedereroberungsversuche der verloren gegangenen Stellungen auf Höhe 304, die den Talkessel von Esnes und die dort befindlichen wichtigen Zugangsstraßen beherrscht. Nach lebhafter Feuertätigkeit während des Tages wurden um 5 Uhr die Vorbereitungen zu einem französischen Angriff erkannt. Heftiges deutsches Artilleriefeuer hielt den Angriff nieder. Um 7 Uhr unternahmen die Franzosen einen Vorstoß, der überlegen und ... zurückgewiesen wurde. Ein 7 Uhr 45 erneut vorgetragener Angriff erlitt dasselbe Schicksal. Die Nacht verlief ruhig.

An der russischen Front beeinträchtigt empfindliche Kälte, an einzelnen Abschnitten bis zu 20 Grad die Kampftätigkeit. Auch in Rumänien herrscht neben heftigem Schneefall seit einigen Tagen empfindliche Kälte.

Der Friede nicht so fern

Budapest, 30. Januar. „Budapesti Hirlap" veröffentlicht eine Unterredung mit Generaloberst Erzherzog Josef, der sich folgendermaßen äußerte: „Die Kriegslage ist sehr gut. Die starken russischen Angriffe werden kein Malheur verursachen. Die russische Offensive wird unsere Front nicht erschüttern." Im weiteren Verlauf der Unterredung gab der Erzherzog der Meinung Ausdruck, daß der Friede nicht fern sei. „Ich habe keinen bestimmten Grund, das zu sagen," meinte er, „ich fühle es nur. Alles ist auf die Spitze getrieben. Unsere Feinde werden noch einen großen Versuch machen, aber lange können sie es nicht mehr aushalten." Der Journalist fragte: „Werden bis dahin sämtliche Probleme gelöst sein? Werden die Bukowina und Ostgalizien für uns verloren gehen?" Darauf antwortete der Erzherzog: „Auch diese Gebiete werden wir nicht verlieren."

Der bulgarische Heeresbericht

Sofia, 30. Jan. Generalstabsbericht. Mazedonische Front: Nur an einigen Abschnitten schwaches Geschützfeuer, ... in den nordwestlichen Abschnitten von Bitolia (Monastir). In der Gegend von Moglena vereinzelt Gewehr-, Maschinengewehr- und Minenwerferfeuer. Südlich von ... Patrouillengefechte.

Rumänische Front: Nichts Wesentliches zu melden.

Die Schweiz soll die Munitionsausfuhr verbieten

Berlin, 31. Jan. Wie verschiedene Blätter mitteilen, haben die deutsch-schweizerischen Gesellschaften in Basel, Bern, Glarus und Zürich an den Bundesrat die Aufforderung, die Ausfuhr von Geschossen und Zündern und deren ... zu verbieten und dadurch das seinige zur Beendigung des Krieges beizutragen.

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 31. Januar 1917.

Westlicher Kriegsschauplatz

Starker Frost und Schneefälle schränkten die Gefechtstätigkeit ein. An der Lothringer Grenze bei Leintrey war von Mittag an der Artilleriekampf stark. Abends griffen die Franzosen einen Teil unserer Stellungen an; sie wurden abgewiesen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern

An dem Ostufer der Aa stürmten unsere Truppen eine russische Waldstellung und wiesen in ihr mehrere starke Gegenangriffe zurück. 14 Offiziere und über 900 Mann wurden gefangen, 15 Maschinengewehre erbeutet.

Front des Generaloberst Erzherzog Joseph

Nach heftigem Feuer griffen die Russen mehrmals die Stellungen südlich der Valeputna-Straße an. Zwei starke Angriffe scheiterten, beim dritten Ansturm gelang es einer russischen Abteilung, in einen Stützpunkt einzudringen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

Nahe der Donau gingen starke feindliche Aufklärungsabteilungen vor; sie wurden von den osmanischen Posten zurückgetrieben.

Mazedonische Front

Deutsche Erkunder brachten von einer Streife im Cerna-Bogen mehrere Italiener gefangen ein.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Norwegen und die Unterseebootsfrage

Kristiania, 30. Januar. Durch königlichen Erlaß wurde heute beschlossen, daß der königliche Erlaß vom 13. Oktober 1916 betreffend Unterseeboote mit Wirkung vom 6. Februar 1917 an folgerdermaßen lauten soll:

Unterseeboote, die zum Kriegsgebrauch ausgerüstet sind und kriegführenden Mächten gehören, dürfen sich nicht in norwegischen Hoheitsgewässern bewegen oder aufhalten. Wenn sie diesem Verbote entgegenhandeln, laufen sie Gefahr, ohne Warnung mit Waffengewalt angegriffen zu werden. Das Verbot soll nicht gegen Unterseeboote gerichtet sein, die sich wegen schlechten Wetters, wegen Havarie, oder um Menschenleben zu retten auf norwegisches Seegebiet begeben. Das Unterseeboot soll sich dann innerhalb des Seegebietes in Ueberwasser-Stellung mit gehißter Nationalflagge oder internationalen Signalen halten, welche den Grund seiner Anwesenheit angeben. Das Unterseeboot soll das norwegische Seegebiet verlassen, sobald der Grund, welcher es zum Verweilen berechtigt, weggefallen ist. Unterseeboote, die zum Kriegsgebrauch ausgerüstet sind und einer kriegführenden fremden Macht angehören, dürfen ebenfalls nicht in norwegische Hoheitsgewässer einlaufen, oder sich dort bewegen, außer bei hellem Tag, in sichtigem Wetter und in Ueberwasserstellung mit gehißter Nationalflagge.

Ueber die letzten Verbandsrüstungen zur Entscheidung

weiß ein Londoner Gewährsmann der „V. Z." zu berichten, daß versucht werde, eine Zentralisation auf den verschiedenen Gebieten der Kriegführung durchzuführen. Marine- und Schiffahrtswesen sollten ausschließlich unter englischer Leitung und Kontrolle bleiben. Die neue Regierung in England habe durch rücksichtsloses Vorgehen Reorganisationen in Italien und Frankreich erreicht, die früher unmöglich schienen. In Rußland gingen die Dinge aber noch immer rückwärts anstatt vorwärts. Bei den Frühjahrskämpfen werde sich zeigen, inwieweit Rußland und ob es die anderen Fronten nicht entlasten könne.

Die „Germania" meint, die Ententeminister würden auch diesmal in Petersburg den Stein der Weisen nicht finden, der ihnen unsere Zerschmetterung ermögliche.

In der „Kreuzzeitung" heißt es, die Kontrolle, welche England ausübe, um Rußland aktionsfähig zu erhalten, steigere die Abneigung gegen die Engländer. Es hänge alles davon ab, wie fest die allerdings sehr starken Fäden seien, welche die jahrelange Politik ... London und Petersburg geknüpft haben.

Wie England den Handel der Neutralen knebelt

Der Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amt, Freiherr v. d. Bussche, hat dem Berliner Vertreter der „Associated Preß" eine Unterredung über die völkerrechtswidrigen Maßnahmen der Engländer, in bezug auf die schwarzen Listen gewährt, in der es u. a. heißt:

Die englische Behauptung, daß England den Weltkrieg ohne eigennütziges Interesse führe, wie sich ja aus den Friedensbedingungen in der Ententeantwort auf die Note des Präsidenten Wilson ergebe, worin für England keine Gebietserweiterung gefordert werde, obwohl darin dem Länderhunger der anderen Entente-Bundesgenossen Genüge getan wird, ist, wie dies bei englischen Argumenten meistens der Fall ist, scheinheilig und irreführend. Diejenigen, die diese „Uneigennützigkeit" mit der Selbstlosigkeit Englands zu Ende der napoleonischen Kriege vergleichen, vergessen, daß England damals während der Feindseligkeiten sich schon Südafrika, Ceylon, Trinidad, Malta und andere Besitzungen angeeignet hatte und es deshalb gar nicht nötig hatte, beim Friedensschluß Forderungen auf Gebietszuwachs zu stellen. Die Apologeten Englands vergessen jetzt, daß England sich in den deutschen Kolonien schon weit größeren Ersatz angeeignet hat, als irgend eine andere Ententemacht. Diese Eroberungen sind aber unbedeutend für England im Vergleich zu dem Zweck, zu dem es in den Krieg gegangen ist, nämlich die Vernichtung eines unbequemen Handelskonkurrenten und die Aufrechterhaltung seiner Vormachtstellung als Handelsvolk der Welt. Diese Ziele werden natürlich in der Ententeantwort an Wilson nicht erwähnt. Aber die neutrale Welt ist Zeuge für Englands Anstrengungen, den deutschen Handel zu unterdrücken und sie weiß aus eigener bitterer Erfahrung mit den schwarzen Listen, der Untersuchung der neutralen Post und den Blockademaßnahmen, daß diese Bemühungen nicht allein bei den deutschen Interessen Halt machen, sondern daß sie zum Vorteil Englands in empfindlicher Weise in die Angelegenheiten neutraler Länder eingreifen. Wenn England in seiner an die Vereinigten Staaten gerichteten Antwortnote betreffend die schwarzen Listen behauptet, daß diese sich nur auf die Handelsbeziehungen britischer Firmen bezögen, ohne Handelsgeschäfte zwischen den Neutralen zu berühren, so hat sich doch tatsächlich das Verbot des Handelstreibens mit dem Feinde in völkerrechtswidriger Weise ausgeweitet, indem als Feinde im Sinne des englischen Gesetzes auch neutrale Firmen in neutralen Ländern angesehen werden, soweit sie Geschäfte mit Angehörigen von mit England im Kriege befindlichen Mächten machen, oder nur im Verdachte stehen, solche zu machen. Zur Rechtfertigung dieser sehr erweiterten Maßnahmen behauptete nun die englische Regierung, daß keine Rechte oder das Eigentum von Firmen, die auf der schwarzen Liste stehen, irgendwie betroffen würden. Diese Firmen genössen in jeder Beziehung Handelsfreiheit, da sie ja keinen anderen Schaden erlitten, als daß eben englischen Untertanen verboten werde, die Vorteile des englischen Handels und Kredits den auf der schwarzen Liste stehenden Firmen zuteil werden zu lassen. Gerade über den wichtigsten Punkt, der die englischen Argumente völlig zunichte macht, geht jedoch die englische Note mit einigen nichtssagenden Redensarten leichtfertig hinweg. Bekanntlich wird nämlich durch den von England eingeführten Kettenboykott jede auf der schwarzen Liste befindliche Firma selbst der Möglichkeit beraubt, mit anderen neutralen Firmen Handel zu treiben. Wer nämlich mit einer auf der schwarzen Liste stehenden Firma irgendwelche Handelsbeziehungen unterhält, oder anzuknüpfen versucht, oder wer nur im geringsten Verdacht eines solchen Handels steht, dem droht von England ebenfalls das Geschick, auf die schwarze Liste gesetzt zu werden. Das Bestreben der Engländer geht also, wie Sie sehen, dahin, neutrale Firmen, die sich der allgemein anerkannten kommerziellen Handlungsfreiheit freiwillig nicht begeben wollen, völlig zu isolieren und lahmzulegen. Die Engländer können diese Tatsachen nicht leugnen angesichts verschiedener uns bekannt gewordener amtlicher englischer Schreiben der englischen Vertretungen im Auslande an neutrale Firmen.

Der wahre Charakter und die Wirkung der völkerrechtswidrigen englischen Maßnahmen ist auch von neutraler Seite erkannt worden, z. B. in einem vertraulichen holländischen Rundschreiben des niederländischen Ueberseetrusts an holländische Firmen.

„Wir glauben im Interesse des niederländischen Handels die Importeure darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es sich herausgestellt hat, daß es in der Ansicht

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0001

der britischen Regierung liegt, jeden auf die „Statutory List" zu setzen, der von Ueberse eingeführte Güter verkauft oder liefert an Firmen, welche bereits auf dieser Liste stehen."

Somit bedeutet die Tatsache, daß ein Neutraler sich auf der englischen schwarzen Liste befindet, für ihn geradezu eine Warensperre, auch in den Waren, denen nach den ursprünglichen völkerrechtlichen Abmachungen der Charakter von Konterbande nicht innewohnt.

Die Verhältnisse entwickeln sich immer mehr so, daß England dazu übergeht, innerhalb der neutralen Länder feindliche und verbündete Firmen zu unterscheiden, indem es gleichzeitig die feindlichen Firmen auf eine schwarze Liste setzt und sie nicht nur direkt von seiner eigenen Mächtegruppe aus schädigt, sondern indem es diese neutralen feindlichen Firmen auch im Geschäftsverkehr untereinander erdrosseln will, wozu es sich einer weitverzweigten geradezu unverschämt arbeitenden Wirtschaftsspionage bedient.

In einzelnen Ländern, wo sich die englische Faust am fühlbarsten macht, z. B. in Niederländisch-Indien, steht die Sache einfach so, daß die neutralen Firmen beim englischen Konsul anfragen müssen, mit wem und welche Geschäfte sie abschließen dürfen.

Sonach richtet sich, wie Sie sehen, die englische schwarze Liste mehr gegen die neutralen Länder als gegen Deutschland, da das neutrale Ausland in unverhältnismäßig höherem Grade geschädigt wird als wir. Was offenbar bezweckt wird, ist, daß der neutrale Handel nach dem Willen Englands während des Krieges gehindert wird und eine Zwangslässigkeit zugunsten Englands bekommt, das den neutralen Handel auch für die Zeit des wirtschaftlichen Kampfes nach dem Kriege an sich zu retten und an sich zu reißen wünscht. Warum greift z. B. England in den neutralen Handel Amerikas mit den Philippinen und Ostasien ein, wo doch nur neutrale Interessen geschädigt werden können?

Neben der schwarzen Liste besteht auch eine englische graue Liste, die sehr geheimgehalten wird. Während für Engländer ein absolutes Handelsverbot, mit allen auf der schwarzen Liste befindlichen Personen und Firmen Geschäfte zu machen, besteht, werden die auf der grauen Liste befindlichen Personen und Firmen als solche bezeichnet, mit denen Geschäfte zu machen von englischer Seite aus nicht erwünscht ist. Die Zahl der Personen und Firmen, die sich auf der grauen Liste befinden, scheint sehr viel größer zu sein als die auf der englischen schwarzen Liste. Gegenüber den auf der schwarzen Liste befindlichen Firmen besteht eine absolute Warensperre und eine erhebliche Postbeschränkung, während ein Engländer mit Personen, die auf der grauen Liste stehen, noch korrespondieren darf. Jedoch kommt es auch in der Mehrzahl der Fälle infolge einer eigenartigen dilatorischen Behandlung nicht zu einem Geschäftsabschlusse.

In dem englischen Vorgehen herrscht also trotz der Beschönigungsversuche Lord Grews System, das darauf ausgeht, England auf Kosten der Neutralen zu bereichern.

Das hocherfreuliche Ergebnis der Hindenburg-Fettspende

Berlin, 30. Jan. Auf die telegraphische Meldung von dem bisherigen Ergebnis der Hindenburgspende, welche Dr. Graf von Schwerin-Löwitz als Vorsitzender der Verwaltungsstelle der Spende auch dem Generalfeldmarschall von Hindenburg erstattet hatte, ist folgendes Antworttelegramm eingegangen:

„Eurer Exzellenz danke ich herzlich für die mich hocherfreuende Mitteilung von dem bisherigen reichen Ergebnis der freiwilligen Spende deutscher Landwirte zu Gunsten der Schwerarbeiter der Rüstungsindustrie."

Feldmarschall von Hindenburg.

Es wird uns hierzu geschrieben: Das bisherige Ergebnis der Hindenburg-Spende muß als ein hocherfreuliches bezeichnet werden, zumal dabei zu berücksichtigen ist, daß in der jetzigen Jahreszeit noch nicht alle Hausschlachtungen stattgefunden haben. In besonders hervorragendem Maße haben neben süddeutschen Staaten die preußischen Provinzen Ostpreußen, Posen, Hannover, die Rheinprovinz, Westfalen und Hessen-Nassau zu dem bisherigen glänzenden Ergebnis der Sammlungen beigetragen.

Naturgemäß hat von den gesammelten Spenden bisher erst ein Teil den Arbeitern der Heeresindustrie zugeführt werden können, da die Fleischwaren zum großen Teil noch eingesalzen und geräuchert werden müssen und bei den zurzeit herrschenden schwierigen Transportverhältnissen der Versand von den ländlichen Sammelstellen nach den Industriebezirken längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Rüstungsarbeiter, welche bisher noch nichts von den gespendeten Nahrungsmitteln erhalten haben, werden daher noch einige Geduld üben müssen. Sie brauchen nicht zu befürchten, daß sie nicht berücksichtigt werden, es ist vielmehr für eine gleichmäßige Verteilung und eine möglichst beschleunigte Lieferung der gespendeten Nahrungsmittel an die Rüstungsarbeiter Vorsorge getroffen worden.

Des Kaisers Dank an den polnischen Staatsrat

Warschau, 30. Jan. Auf das Glückwunschtelegramm des Provisorischen Staatsrats an den Kaiser ist folgende Antwort eingetroffen:

„Dem Provisorischen Staatsrat danke Ich vielmals für die freundlichen Glückwünsche zu Meinem Geburtstage. Auch habe Ich den Ausdruck des Dankes für die von Mir in Gemeinschaft mit Meinen erlauchten Verbündeten verheißene Wiederherstellung eines polnischen Königreiches mit Befriedigung entgegen genommen. Der verantwortungsvollen Arbeit des Provisorischen Staatsrates wünsche Ich einen segensreichen Erfolg.

Wilhelm I. R.

Hollands Schiffsraumnöte

Haag, 30. Januar. Die Zweite Kammer hat den Gesetzentwurf, der der Regierung das Recht gibt, Schiffsraum zu requirieren, angenommen.

Der Zweiten Kammer ist ein Gesetzentwurf übermittelt worden, indem für das erste Halbjahr 1917 ein außerordentlicher Marinekredit von 8,8 Millionen Gulden angefordert wird.

England muß begreifen, daß es schweren Zeiten entgegengeht

Amsterdam, 30. Januar. Nach einem Telegramm des Berliner Korrespondenten der „Newyork World" scheint sich die deutsche Marine darnach, zu zeigen, was sie kann. Täglich nimmt in Berlin die Ueberzeugung zu, daß der Weltkrieg zu Ende gebracht werden könne und daher auch zu Ende gebracht werden müsse.

Anläßlich des jüngsten Vorstoßes eines deutschen Kriegsschiffes an die Küste von Suffolk schreibt die „Daily Mail", es sei nicht unwahrscheinlich, daß das kleine Schiff, welches in der Nacht vom Donnerstag die englische Küste beschoß, ein Unterseeboot war. Das Blatt bemänkelt dann das klägliche Verhalten der englischen Flotte damit, daß es erklärt, daß der Feind sich nicht an die Kriegsregeln halte. Freilich vergißt das Blatt bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß gerade England es gewesen ist, welches konsequent alle bisherigen Regeln der Kriegführung mißachtete. Das Blatt bereitet das Publikum bereits auf eine Wiederholung des Vorstoßes in den nächsten Tagen vor. Diese Vorstöße aber hätten nur die Bedeutung, die öffentliche Aufmerksamkeit vom Unterseebootkrieg abzulenken. Das Hauptziel der Deutschen sei und bleibe nach wie vor, den Handel und den Transport von Waren und Lebensmitteln zu unterbinden. Der Artikel klingt in Warnungsrufen aus und ermahnt, die Nation müsse begreifen, daß sie schweren Zeiten entgegen gehe. Alle Bevölkerungsschichten müßten sich der größtmöglichsten Sparsamkeit befleißigen. Die Nahrungsmittel seien in England nicht gerade im Ueberfluß vorhanden. Darum müsse jede Vergeudung vermieden werden. Die Deutschen seien in der U-Bootwaffe ihren Gegnern überlegen, dank ihrer besseren militärischen Vorbereitung. Die Deutschen hätten immer behauptet, sich in gleicher Weise auf die Arme e, wie auf die Marine verlassen zu können. Jetzt haben wir zu zeigen, so schließt die „Daily Mail", daß dies nicht zutreffend ist.

Was unsere U-Boote den Engländern zu schaffen machen

Manchester, 26. Jan. „Manchester Guardian" schreibt im Leitartikel: Nach den Verlusten an Schiffen, die England im Dezember erlitten hat, könnten die Verluste im neuen Jahr fünf Millionen Tonnen erreichen. Die gewöhnlich angegebene Gesamttonnage der englischen Handelsflotte sei 20 Millionen, aber nur ein Teil davon bestand aus Schiffen, die für den Außenhandel brauchbar sind, und von diesem Teile hat die Admiralität einen sehr hohen Prozentsatz für ihre eigenen Zwecke requiriert. Wenn England in jedem der nächsten zwölf Monate ebenso viel Schiffe verliere, wie im Dezember, so würde es nach einem Jahre die Hälfte der Handelsflotte, die im Außenhandel tätig ist, verloren haben. England müsse in den nächsten zwölf Monaten zweieinhalb Millionen neuer Schiffe bauen, wenn das nicht möglich ist, dann befände sich England in Gefahr. Das Parlament müsse sich mit dieser Frage befassen.

Amerika und die Bewaffnung der Handelsschiffe

London, 30. Januar. (Reutermeldung.) Die New Yorker Zeitung „Evening Sun" meldet aus Washington, das Staatsdepartement denke daran, neue Verordnungen für die Hafenoffiziere zu erlassen, durch die es den Handelsschiffen der Kriegführenden gestattet werden soll, wegen des Charakters der Kampfoperationen der deutschen U-Boote schwerere Geschütze und zwar sowohl am Vorder- als am Hinterschiff zu führen.

Kristiania, 30. Jan. Nach einer Meldung von „Söfartstidende" aus Bergen hat der in Bergen beheimatete Dampfer „Hallejoerg" New York mit einer Ladung Stückzut nach Bordeaux verlassen. Seitdem wurde nichts mehr von ihm gehört. Nunmehr meldet der Kapitän aus Vamdrup, daß der Dampfer am 4. Dezember bei 26 Grad westlicher Länge versenkt und die Mannschaft gerettet worden sei.

Das Blatt meint, es sei nicht unwahrscheinlich, daß der Dampfer während der letzten deutschen Kreuzerfahrt im Atlantischen Ozean versenkt worden sei und daß es die Mannschaft dieses norwegischen Schiffes sei, die zusammen mit anderen Seeleuten auf dem von den Deutschen gekaperten Dampfer „Narrondale" am 31. Dezember in Swinemünde eintraf.

Eine höchst ärgerliche Tendenz

Bern, 31. Jan. In einer offenbar aus französischen Abgeordnetenkreisen stammenden Zuschrift an das „Journal de Genève" aus Paris wird darüber geklagt, daß die öffentliche Meinung in Frankreich und England über die Vorgänge in Rußland sehr schlecht unterrichtet werde und daß die Behörden die höchst ärgerliche Tendenz hätten, für die Strömung der russischen Politik kein Interesse zu zeigen. Sie ärgern erst dann ein, wenn die Dinge geschehen seien und da sie durch das mächtige Echo der öffentlichen Meinung nicht unterstützt würden, übten sie nur geringen Einfluß auf den Geist des Zaren aus. Die Wahrheit aber sei, daß der Zar beständig zwischen entgegengesetzten Einflüssen hin- und hergeworfen und heute endgültig in allem, was die russische Organisation betreffe, der Gefangene derjenigen sei, die Stürmer deckten. Es wäre eine vollständige Umgestaltung nötig, um von der russischen Regierung die unumschränkte Mitwirkung zu erlangen, die sie den Alliierten schulde. Die Zuschrift schließt: Warum handeln wir, als wenn wir dies nicht wüßten, als wenn wir uns darüber nicht zu beunruhigen hätten und nicht die Maßnahmen treffen müßten, die die Dinge erheischen.

Die neue türkische Zeitrechnung

Konstantinopel, 29. Jan. Die heutige Sitzung der Kammer, die sich mit der Kalenderreform befaßte, gestaltete sich überaus interessant. Nach der angenommenen Fassung des Artikels 1 des Gesetzes wurde der westliche oder gregorianische Kalender für den amtlichen Gebrauch der Regierung unter der Bedingung zugelassen, daß der Hedschra-Kalender obligatorisch wie bisher verwendet wird, d. h. für religiöse Angelegenheiten. Der 16. Februar 1332 alten Stiles wird der 1. März 1917 sein. Ein von der Gesetzgebungskommission vorgeschlagener und vertretener Abänderungsantrag, wonach der ottomanische Kalender mit dem gregorianischen in Uebereinstimmung zu bringen, der 1. Januar als Jahresbeginn festzusetzen, der Hedschra oder das Jahr 622 jedoch als Beginn der ottomanischen Zeitrechnung beizubehalten sei, wurde mit 105 gegen 51 Stimmen bei 13 Stimmenthaltungen abgelehnt. Ebenso wurde ein Antrag, als Beginn der Zeitrechnung das Jahr der Gründung des türkischen Staates oder der Wiederherstellung der Verfassung oder des künftigen Friedensschlusses festzusetzen, verworfen. Dem angenommenen Gesetz zufolge wird das Finanzjahr stets am 1. März beginnen. Die Aenderung wird keine rückwirkende Kraft haben.

Zwischen Dover und Calais

Von Paul Dehn

Der Aermelkanal zwischen England und Frankreich ist eine Meerenge, an der schmalsten Stelle nur 33 Kilometer breit. Stehen beide Ufer einer Meerenge unter der Herrschaft einer einzigen Macht oder zweier Bundesgenossen, so kann die Meerenge im Kriegsfall leicht gesperrt werden.

Nach Kriegsausbruch kreuzten zwischen Dover und Calais englische Kriegsschiffe, um den Verkehr zu überwachen, deutsche Handelsschiffe zu kapern und neutrale zu durchsuchen. Sodann legten die Engländer Minenfelder und versenkten große, außerordentlich kostspielige Stahlnetze, um die Meerenge zu sperren und die deutschen Unterseeboote abzufangen.

Nach dem Kriege werden die Engländer die Meerenge dauernd unter ihre Herrschaft zu bringen suchen. Ein Handbuch dazu bietet der Bau des langgeplanten Kanaltunnels. Jahrzehnte hindurch erhoben die maßgebenden Kreise in London Bedenken dagegen. Von dem Kanaltunnel befürchteten sie den Verlust der Vorteile Englands aus seiner Insellage, eine Erschütterung seiner Sicherheit oder doch mindestens des Glaubens an seine Sicherheit, die Möglichkeit eines feindlichen Einfalls durch den Tunnel. Nach dem Zustandekommen des Einvernehmens mit Frankreich, hatte man in London die alten Bedenken zurückgestellt und sich kurz vor dem Kriege entschlossen, den Kanaltunnel als gemeinsames Werk Englands und Frankreichs herzustellen. Die Kosten waren auf 320 Millionen Mark veranschlagt worden.

Die Anlage des Tunnels macht keine besonderen Schwierigkeiten. Von Juli 1882 bis März 1883 erbohrte man auf französischer Seite bei Sangatte bereits 1,7 Kilometer Stellen mit einem kreisförmigen Querschnitt im Durchmesser von 2,134 Metern und erzielte damals in der Kreide Fortschritte bis zu 24,8 Metern in 24 Stunden. Mit den heutigen Mitteln der Technik könnte man auf beiden Seiten im Tag 50 Meter erbohren, in 300 Arbeitstagen 15 Kilometer und den ganzen Tunnel von 28 Kilometer Länge in 2½ Jahren fertigstellen. Argwöhnische Politiker halten es für möglich, daß die Engländer kaum längst an der Arbeit sind, um ihr Calais mit Dover zu verbinden.

Für den Kanaltunnel wurden die Engländer schließlich durch den Krieg gewonnen. Mit dem Tunnel hätten sie ihre Truppen rascher nach Frankreich senden, sich selbst leichter mit Lebensmitteln und Frankreich besser mit Kohlen versorgen und den Gefahren des Unterseebootkrieges auf dieser Strecke entgehen können. Entscheidend für die englische Politik war die Festsetzung englischer Streitkräfte in Calais. Die Engländer beschützen Calais und sind der Meinung, es noch lange schützen zu müssen, da Frankreich zu sehr geschwächt ist, um aus eigener Kraft diesen wichtigen Punkt behaupten zu können. Ende 1916 verlangten die Londoner „Daily Mail" als eine der Friedensbedingungen das Verbleiben der Engländer in Calais. Eine förmliche Annexion Calais ist von den Engländern schwerlich in Aussicht genommen. Die englische Politik will die französische Empfindlichkeit nicht verletzen, auch klare Verhältnisse nicht schaffen. Ein zweideutiges Abkommen wie in betreff Aegyptens etwa in Gestalt eines Pachtvertrages als lange Dauer würde die englischen Wünsche und Interessen befriedigen, namentlich wenn Dünkirchen und Cherbourg einbezogen werden könnten, die für England größeren strategischen Wert haben als Calais, das nur als Tunnelausgang in Betracht kommt. Zum Ueberfluß soll die Kraftstation für den Betrieb der Tunneleisenbahn in Dover angelegt werden, so daß die Verfügung darüber ganz und gar englischen Händen ausgeliefert wird.

Von dem Kanaltunnel erwartet man in England greifbare Vorteile. Zunächst gelangen beide Ufer der Meerenge unter englische Herrschaft. Die Absperrung der Meerenge kann schon im Frieden vorbereitet und wirksamer als in diesem Kriege durchgeführt werden. Sodann erlangt England in bezug auf seine größte Zukunftsforce einige Erleichterung. Werden in einem späteren Kriege seine unentbehrlichen Zufuhren an Lebensmitteln und Rohstoffen durch feindliche Unterseeboote gefährdet, so können sie durch den Kanaltunnel geleitet werden, vorausgesetzt, daß feindlichen Schiffen nicht möglich ist, den Tunnel zu zerstören. Diese Möglichkeit soll bei dem Bau sorgsam in Betracht gezogen und tunlichst verhütet werden.

Frankreichs Interesse an dem Kanaltunnel ist unbedeutend. Von London aus wird man es mit sanftem Druck und mit der Versicherung zu gewinnen suchen, daß England durch den Tunnel rascher und sicherer Hilfstruppen senden kann als vorher. Nach einer Angabe der „Morning Post" vom 13. Juli 1916 würden durch die Tunnelbahn täglich 30 000 Soldaten und 30 000 Tonnen Kriegsbedarf befördert werden können. Der Seeweg erscheint auch den Engländern nicht mehr sicher genug, nachdem ihre Flotte trotz großer Ueberlegenheit die unbedingte Ueberseeherrschaft selbst in den englischen Gewässern nicht zu behaupten vermochte.

Wird der Kanaltunnel so angelegt, wie man es in London wünscht, so erlangt die Inselmacht einen ausgestreckten Arm und durch ihn die Möglichkeit, unmittelbar als bisher mit den auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht reorganisierten Heer in die Verhältnisse des Festlandes einzugreifen. Fraglich bleibt, ob der englische Tunnel die politischen Beziehungen mit dem schwachen, vorläufig noch verbündeten Frankreich festigen oder aber infolge empfindlicher Uebergriffe lockern wird.

Als Grundlage für die deutschen Flotten- und Luftstreitkräfte ist die belgische Küste bis Calais von größtem Wert. Dagegen wird die Bedeutung des Aermelkanals als Ausgang für Deutschland zum offenen Meer im Kriegsfall von manchen Kreisen überschätzt. Unglaublich erscheint Spielraum gewährt im Kriegsfall die mehr als 300 Kilometer breite Straße, die sich zwischen Schottland und Norwegen öffnet und nicht entfernt so verstopft werden kann wie die Meerenge zwischen Dover und Calais.

Deutsche Internierte zurück

Vlissingen, 30 Januar. Mit dem gestrigen Postdampfer sind 43 deutsche Männer, Frauen und Kinder angekommen.

Ausstandsbewegungen in Frankreich

Bern, 30. Januar. „Matin" meldet, daß in Frankreich unter der Arbeiterschaft Streikbewegungen im Gange sind, in Nantes haben sind die Hutarbeiter, in Milan die Handschuharbeiterinnen im Ausstand, ebenso mußten die für Heeresrüstungen beschäftigten Gummiwerkstätten im Meine schließen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0002

Provinz Sachsen und Umgebung

Der Krieg und die Krieger

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz 1. Klasse erhielten: Stabsarzt Dr. nitzsch aus Glesien, Vizefeldwebel Apert aus Klepzig, erleutnant Heinrich Frank aus Themar und Leutnant jur. Klinghardt aus Altenburg.

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielten: Unteroffizier Ernst chran, Unteroffizier Hermann Stöcklein und Pionier ul Mertens aus Eisleben, Musketier Werner Maercker Aschersleben, Unteroffizier Otto Stolze und Musketier rmann Schlote aus Sundhausen, Musketier Oskar Len- aus Zeitz, Pionier Hermann Ullrich aus Sangerhausen, freiter Guido Burkhardt aus Weimar, Unteroffizier Willy ertel aus Weimar, Hornist Karl Bühler aus Bürgel, teroffizier Karl Schirmer aus Straßberg im Harz, Unteroffizier Bergmann, Jäger E. Kaiser und Reservist Kaiser sowie Unteroffizier Mihall aus Queis, Geiter Winkler, Flieger Döhler und Gefreiter Rich. rth aus Wiedersdorf, Unteroffizier Rödicke, Unteroffizier ranz Städter, Musketier Friedr. und Otto ädter, die Gefreiten Stoye, Wilde und Obst, Leut- M. Goitzsche, Grenadier Emil und Gefreiter iedr. Sperling, Fahrer H. und K. Knorre, Vizewebel Gerber, Musketiere Freiberg und Vetter, ie Kanonier Quilitzsch aus Zwebendorf, Inf. Lentsch Mehnert, Lehrer Harnisch, Unteroffizier Donath Ohme sowie Jäger Fischer aus Klepzig, Vizefeldwebel enzel und Telegr. Deparade aus Gutenberg. Jäger uno Wagner aus Zangenberg.

*

— Wittenberg, 30. Jan. (Erlebnisse in London.) der Kaiser-Geburtstagsfeier des Evangelischen Bundes hielt ssionspastor Krüger aus Breslau einen Vortrag über seine ebnisse in London während zweier Kriegsjahre. Er schickte ächst voraus, daß es nicht leicht ist, ein objektives Bild von Verhältnissen in England während des Krieges zu geben. nn entledigte er sich des Auftrags, der ihm von den Deutschen, in England sich befinden, erteilt worden ist: den Brüdern Schwestern in der deutschen Heimat, für die sie zitternd und fend beben, die herzlichsten Grüße zu entbieten. Er schilte dann die Begeisterung, welche die Deutschen in England Ausbruch des Krieges ergriff. Leider gelang es vielen nicht, deutschen Heimat mit dem Schwert zu Hilfe zu eilen. Sie rden vielfach plötzlich verhaftet und schmachten noch heute in lischer Gefangenschaft. Nicht wenig niederdrückend waren die Deutschen die erlogenen englischen itungsnachrichten über Niederlagen der deutschen re, von Revolution in Deutschland, Zerwürfnissen am Kaiser-, Tod des Kronprinzen usw. Der Redner wurde Ende Sepber 1914 der amerikanischen Botschaft, deutsche Abteilung, Sekretär beigegeben und konnte in dieser Stellung vielen tschen Landsleuten helfen. Mit den fortschreitenden Eren der deutschen Armeen nahm der Haß der Engländer gegen in ihrem Lande befindlichen Deutschen zu, die sie nunmehr hllos und rücksichtslos gefangen setzten, wobei fach Grausamkeiten vorkamen. 27 000 Deutsche machten noch in englischer Gefangenschaft unter fach menschenunwürdigen Verhältnissen. Recht ngelhaft waren besonders im Anfange die Lazarette für die ilgefangenen. Anfang des Jahres kamen auch die gefangenen utschen aus den Kolonien an, von deren Leiden er den Händen der rohen englischen Soldaten der Redner bewegende Züge erzählte. Die Erfolge unserer Luftschiffe, uzer und U-Boote gegenüber England nahmen die Engder zur Veranlassung, die gröblichsten Ausreitungen gegen alles, was deutsch war oder auch nur tsch klang, zu begehen. Beschimpfung, Mißhandngen, Zerstörung deutschen Eigentums waren der Tagesordnung. Viele Deutsche wurden ausgewiesen und ten das Land unter Zurücklassung aller Habe verlassen. Der ner hatte sich bis dahin einer gewissen Freiheit erfreut. Seit Erfolgen der Zeppelinangriffe wuchs das Mißtrauen gegen und die Belästigungen. Im September 1916 war es ihm lich, England zu verlassen. Er schilderte die Gefahren und lästigungen auf der Reise und seine Freude bei der Ankunft deutschen Vaterlande, wo er sich mit eigenen Augen von der wahrheit der englischen Berichte überzeugen nte. Ueber die Stimmung in England berichtete er, daß von einer Begeisterung nichts zu spüren sei. einmal wehten die Fahnen, das war, als Italien seinen ubruch begangen hatte. Noch sind viele Deutsche in Eng-, die den Verfolgungen ausgesetzt sind. Die Zeppelingriffe, von denen der Redner 25 erlebte, haben England eigt, daß es nicht unverwundbar ist. Nicht weniger Schrecken en die U-Boote verursacht.

— Neukirchen, 30. Januar. (Auszeichnung für Dr. esch) Dem Landtagsabgeordneten königl. Oekonomierat Hoesch wurde das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen de verliehen.

— Apolda, 30. Jan. (Durch einen Traum geheilt.) en freudigen Aufstand gab es im hiesigen Vereinslazarett Wehrmann Max Kompter, der Sohn eines hiesigen gers, der schon seit längerer Zeit sich dort wegen eines art hochgradigen Nervenleidens befindet, daß die oberen edmaßen in fortwährender Bewegung waren und er sonst der Krücken bedurfte, hatte plötzlich dies Leiden völlig vern. Die Glieder waren wieder gebrauchsfähig und ermögten es, daß er sofort einen Gang zum benachbarten elteren Hause antreten konnte. Die Ursache dieses glücklichen chwungs war in der Nacht ein ganz merkwürdiger Vorgang esen. In starkem Phantasieren sprang der Kranke plötzlich rief laut, daß er zu Hilfe komme, ergriff seine Krücken und pelte los, geradewegs auf Weihnachtsbäume, die noch in r Ecke standen. Durch den Zusammenstoß mit den Nadelmen hat er offenbar einen heftigen Schreck bekommen. Er zusammengebrochen und liegen geblieben. In tiefem Schlaf e man ihn wieder ins Bett gebracht. Kompter kam nun auch Gedächtnis zurück, daß er geträumt habe, der Kaiser sei in ahr gewesen und er hätte ihm zu Hilfe eilen wollen. So er von dem schweren Leiden geheilt worden.

— Altenburg, 30. Januar. (Logen-Stiftung.) Die 31. Januar 1742 hier ins Leben gerufene Freimaurerloge chimedes zu den drei Reißbrettern" wird aus aß ihres 175jährigen Jubiläums eine Stiftung errichten, zur Linderung der Kriegsnot dienen soll.

Kirche, Schule, Jubiläen, Ernennungen

X Görschen, 30. Januar. (Pfarrerwahl). Nach begtem Festgottesdienste fand am vergangenen Sonntag Pfarwahl statt. Gastpredigten hatten gehalten Pfarrer Gröbke Höxter und Diakonus Zippel aus Johann-Georgenstadt. zterer wurde einstimmig zum Nachfolger des am 25. Mai verenen P. Opel gewählt.

— Eilenburg, 30. Januar. (Die Reifeprüfung) fand gestern am hiesigen Realgymnasium statt. Es unterzogen sich ihr fünf Oberprimaner, die sämtlich bestanden, und zwar: Kurt Dorn (Eilenburg) unter Befreiung vom Mündlichen, ferner Ulrich Bastian (Elsterwerda), Erich Fichte (Mühlberg a. d. E), Otto Pfeiffer (Eilenburg) und Karl Simon (Eilenburg).

Aus Landes- und Stadtparlamenten
Verbandstagungen — Wahlen

— Lützen, 30. Januar. (Bürgermeister Lenze †). In der vergangenen Nacht starb unser in den weitesten Kreisen als Vorsitzender des Städteverbandes Sachsen-Anhalt bekannter Bürgermeister Lenze. Er hat seit 1890 an der Spitze unserer städtischen Verwaltungen gestanden und war in der Bürgerschaft sehr geachtet und beliebt.

tzk. Sonneberg, 30. Januar. (Neue städtische Anleihe.) Der Gemeinderat erteilte einstimmig seine Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 390 000 Mark. Die Mittel sind notwendig, um die Kriegsfürsorge weiter durchführen zu können und um notwendige Arbeiten auszuführen und Mindereinnahmen verschiedener städtischer Anstalten zu decken. Der Zinsfuß beträgt 5 Prozent.

Lebens- und Genußmittelfragen
Saalkreisbrotmarken

Nachdem die Stadtgemeinde Halle die Metallbrotmarken durch Papierbrotmarken ersetzt hat, werden dem Vernehmen nach voraussichtlich im Saalkreise demnächst ebenfalls Papierbrotmarken eingeführt werden.

*

‡ Teuchern, 30. Januar. (Neuregelung des Fleischverkaufs.) Es sind jetzt Maßnahmen getroffen worden, die geeignet erscheinen, eine gleichmäßige Verteilung von Fleisch- und Wurstwaren zu sichern. Von der nächsten Woche an dürfen im Schlachtbezirke Teuchern, wozu die Amtsbezirke Teuchern, Theißen, Oberwerschen, Obernessau, Köstritz und die Stadt Teuchern gehören, sämtliche Schlachttiere nur an der einen dazu bestimmten Stelle geschlachtet werden und kommt von da aus das Fleisch nach Einlieferung der Marken an die Verkaufsstellen zur Verteilung, so daß also jede Verkaufsstelle nur soviel zugeteilt erhält, als die vorher abgegebenen Marken ausmachen. Die Preise sind folgende: Rindfleisch mit Knochen das Kilo 4,40 Mk., Kalbfleisch 3,60, Hammelfleisch 5,00, Schweinefleisch 3,80, frische Leberwurst 3,80, frische Blutwurst 3,80, angeräucherte Wurst 4,00, Mett- und Knackwurst 4,80, Fett, Speck und Schmeer 4,40, Wurstfett 3,60 Mark.

— Eisfeld, 30. Jan. (Eine Hungerjahr-Gedenkmünze.) Ein hiesiger Münzensammler ist im Besitz einer Gedenkmünze aus den Hungerjahren 1816/17. Die Vorderseite zeigt einen über einem Kornfeld schwebenden Engel, der ein Band mit der Inschrift trägt: „Vertrau' auf Gott, sein Segen bleibt nicht außen." Auf der Rückseite der Münze ist folgendes zu lesen: „Im Jahre 1816 und 17 war so eine schrecklich große Theuerung, daß in und bei Erfurt ein Malter Weizen 110 Gulden, Korn 86 Gulden, Gerste 68 Gulden, Hafer 28 Gulden, eine Metze Kartoffeln 45 Groschen, 1 Pfund Brot 2 Groschen 4 Kreuzer hat gekostet." Die Münze ist aus Blei hergestellt.

Diebstähle und andere Straftaten

X Von der Wethau, 30. Januar. (Wilderer aus Halle gefaßt.) Vom Hilfsgendarmen aus Mertendorf wurden in Mertendorfer Flur 3 Wilderer aus Halle auf frischer Tat ertappt. Beute und Fanggeräte wurden ihnen abgenommen.

— Altenburg, 30. Januar. (Wer andern eine Grube gräbt ...) Der Kellermeister einer hiesigen Weingroßhandlung, der den Markthelfer eines Diebstahls beschuldigt hatte, wurde dadurch selber als Spitzbube entlarvt. Er hatte bei seiner in Leipzig wohnenden Familie ein ganze Lager von Weinen und Spirituosen aufgestapelt. Seiner Verhaftung entzog er sich durch die Flucht.

— Dessau, 30. Jan. (Einer dreisten Schwindlerin) fiel eine in der Heinrichstraße wohnende Frau in die Hände. Am 26. d. M. mietete sich bei der Frau eine Fremde ein, die angab, von Halle zu kommen. Am nächsten Morgen war sie spurlos verschwunden und mit ihr verschiedene Kleidungsstücke der Zimmervermieterin, nämlich: ein schwarzes Samtkostüm, eine weißseidene Bluse, 4 Meter schwarzer Samt, etwa ebensoviel Futterstoff, 7 Meter weißes Hemdenleinen, ein Paar schwarze Herrenschnürstiefel und ein Paar schwarze Damenschnürschuhe sowie 11 Mark Bargeld. Die Fremde spricht Halleschen Dialekt.

— Leipzig, 30. Jan. (Verhaftete Taschendiebe.) Vier Arbeitsburschen im Alter von 15—17 Jahren wurden wegen Taschendiebstahls verhaftet. Die Erörterungen ergaben, daß diese vielversprechenden Bürschchen mehr denn hundert Taschendiebstähle gemeinschaftlich ausgeführt haben. Zu der Gesellschaft hat noch ein weiterer gehört, der jedoch zurzeit eine Gefängnisstrafe verbüßt. Zwei der Burschen sind sogar in der Absicht, Diebstähle auszuführen, nach Apolda, Halle, Magdeburg und Berlin gefahren und haben auch dort gestohlen. Sie haben Beträge bis zu 100 Mark in einzelnen Geldtäschchen gefunden. Die Gelegenheit zu den Taschendiebstählen, die hauptsächlich nur der eine ausführte, suchten sie sich in der Markthalle, in den Kaufhäusern, an den Straßenbahnhaltestellen und überall da, wo es Gedränge gab.

R. Dessau, 30. Jan. (Mit mehreren Wucherprozessen) hatte sich die Strafkammer in Dessau als Berufungsinstanz zu beschäftigen. Das Schöffengericht in Cöthen hatte den Oebster Friedrich Jung daselbst am 12. Dezember 1916 mit 50 Mk. Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis wegen Ueberschreitung des Pflaumenhöchstpreises belegt. Er hatte von einem Cöthener Einwohner, der bei ihm einige Zentner Pflaumen bestellte, statt des festgesetzten Höchstpreises von 10 Mk. 14 Mk. gefordert. Auf den Hinweis des Käufers, daß dieser Preis viel zu hoch sei, erklärte der Oebster, für 10 Mk. verkaufe er keine Pflaumen, in Magdeburg bekomme er 20 Mk. für den Zentner. Der Besteller verzichtete unter diesen Umständen auf die Pflaumenlieferung und veranlaßte die Bestrafung des J. Das Urteil des Schöffengerichts wurde von der Strafkammer bestätigt und die Berufung des Verurteilten zurückgewiesen. — Der Töpfermeister August Finze aus Cöthen war beschuldigt, Kriegswucher mit einem irdenen Topf, den er mit 2 Mk. bei 60 Prozent Reinverdienst verkaufte, getrieben zu haben. Er machte geltend, daß er an großen Töpfen mehr wie an kleinen und an Töpfergeschirr wiederum mehr als an Porzellan verdienen müsse; sein Jahresumsatz betrage etwa 5000 Mk., so daß er nur bescheidenen Gewinn habe. Das Schöffengericht Cöthen hatte gegen F. 5 Mk. Geldstrafe oder 1 Tag Gefängnis festgesetzt. Vor der Berufungskammer zog der Angeklagte seine Berufung, weil sie aussichtslos war, zurück. — Einen dreisten Betrug wandte die verehel. Frieda Lacroix geb. Gethe, früher in Bernburg, jetzt in Halle a. S. wohnhaft, an, um in den Besitz der Briefschaften ihrer Stiefmutter zu gelangen, die mit ihrem Vater in Ehescheidung lebte. Um „Material zu gewinnen", schrieb die L. eine Postkarte an das Postamt Berlin, daß die Briefsendungen an die Stiefmutter nach Bernburg an die Adresse der Angeklagten gesandt werden möchten, was auch geschah. Die Stiefmutter hatte die Angeklagte natürlich keineswegs hierzu beauftragt. Das Schöffengericht in Bernburg hat die L. wegen Urkundenfälschung zu einer Woche Gefängnis verurteilt. Die Strafkammer bestätigte das Urteil und wies die Berufung der Angeklagten zurück.

Verschiedene Nachrichten

— Camburg, 30. Januar. (Der neugegründete Zuchtverein für schwere Arbeitspferde) erhielt durch den Landwirtschaftsrat 12 hochtragende belgische Zuchtstuten überwiesen. Der Herzog Bernhard hat sich telegraphisch bereit erklärt, das Protektorat über den neuen Verein zu übernehmen.

(·) Nordhausen, 30. Januar. (Durch einen Wasserrohrbruch) sind hier in der Judenstraße sieben Häuser durch Unterspülung der Grundmauern derart schwer beschädigt worden, daß sie von ihren Bewohnern geräumt weden mußten. Die Bruchstelle hat noch nicht festgestellt werden können.

— Bernburg, 30. Januar. (Die elektrische Straßenbahn) ist bereits seit einigen Wochen außer Betrieb. Schon kurz nach Ausbruch des Krieges war der Betrieb schon einmal eingestellt, nach kurzer Zeit aber wieder aufgenommen worden. Jetzt hat der Personenmangel zur erneuten Stillegung geführt, und es ist anzunehmen, daß die Straßenbahn, die eigentlich geschäftlichen Nutzen niemals abgeworfen hat, vorläufig nicht wieder fahren wird.

tzk. Sömmerda, 30. Januar. (Unsere Wasserleitung) zeigt sich immer mehr als ein Schmerzenskind unserer Stadt, indem sie nicht selten versagt. Am Sonnabend abend und Sonntag streikte sie vollständig und gestern abend und heute vormittag versagte sie wieder, trotzdem ihr die Ronnstädter Leitung, anfangs als Aschenbrödel geschmäht, noch zugesellt wurde. Ist die Ursache Wasser- oder Kohlenmangel, daß die Wasserleitung so oft versagt, oder liegt es am Pumpwerk? fragt die „Sömmerdaer Zeitung".

— Fambach, 30. Januar. (Ein Kind tödlich verunglückt). In Fambach kam die zehnjährige Tochter des Kriegsteilnehmers Wilhelm Ilzen auf der Dorfstraße so unglücklich zu Fall, daß sie eine starke Gehirnerschütterung davontrug, an der das Mädchen starb.

Kunst und Wissenschaft

Der neue Rektor der Konstantinopeler Universität

Konstantinopel, 30. Januar. Der Professor für westeuropäische Literatur an der hiesigen Universität, Halib Cia, ein bekannter Dichter, dessen Artikelserie über deutsche Kultur im „Tanin" viel Beachtung gefunden hat, ist gestern zum Rektor der hiesigen Universität gewählt worden.

Landwirtschaftliches

Herabsetzung der Gersten-Einkaufspreise

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt entsprechend ihrer Ankündigung vom 27. November v. J. mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersten-Einkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. J. eine Herabsetzung auf 30 Mk. für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungspflichtigen sechs Zehntel ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft bis zum 25. Februar d. J. zum Preis von 32 Mk. bzw. nach dem 25. Februar d. J. zu 30 Mk. oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig 25 Mk. für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste enteignet wird.

Die Gerstenbesitzer dürfen ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungspflichtigen sechs Zehntel wie die ablieferungsfreien vier Zehntel und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freigelassenen kleinsten Mengen.

Wie Verdächtigungen entstehen

Aus einem westlichen Landkreise erhalten wir Mitteilungen, die Beachtung verdienen, weil sie zeigen, auf welch unhaltbaren Grundlagen zuweilen Verdächtigungen gegen die Landwirte erhoben werden. Der Kreis hat auf Anordnung der Provinzialkartoffelstelle einen anderen Landkreis mit Kartoffeln zu versorgen. Da die angeforderte Menge nicht sofort zu beschaffen war, richtete der Kreisausschuß des Bedarfskreises ein Schreiben an den lieferungspflichtigen Kreis, in dem um weitere Lieferungen ersucht wurde. Gleichzeitig wies der Vorsitzende des Kreisausschusses in seinem Schreiben darauf hin, daß nach einer Postkarte ihres Aufkäufers dieser einen Eisenbahnwagen Kartoffeln in einem Orte nicht billiger als zu 15 Mk. für den Zentner abnehmen könne. Der Vorsitzende ersuchte daher, Sorge tragen zu wollen, daß Kartoffeln nur zu dem geltenden Preise geliefert würden, und er knüpfte daran die Vermutung, es ginge aus der Mitteilung des Aufkäufers wohl hervor, daß auch sonst derartige ganz außerordentlich hohe Preise gefordert und daß Kartoffeln in Erwartung von Wucherpreisen zurückgehalten würden. Als man dann die Angelegenheit weiter verfolgte, stellte sich heraus, daß der Aufkäufer bei der Abfassung der Postkarte einen falschen Ausdruck gebraucht hatte. Tatsächlich bedeutete seine Mitteilung, daß die Kartoffeln zu dem geltenden Höchstpreise gekauft wurden, und daß er eine Verladeprovision von 0,15 Mk. beanspruche. Die Angelegenheit klärte sich also als ein Mißverständnis auf, das lediglich durch die nicht sachgemäße Abfassung einer Postkarte eines Aufkäufers entstanden war. Bemerkenswert bei der Angelegenheit ist aber, daß einem Kreisausschuß diese Postkarte ausreichenden Anlaß zu der Verdächtigung bot, es würden auch sonst wohl Kartoffeln in Erwartung von Wucherpreisen zurückgehalten.

Verantwortlich:
für den politischen Teil: Dr. Simon; für Provinz, Börsen- und Handelsteil: M. Ebeling; für Oertliches, Gerichtssaal, Kongresse und Sport: H. Mieschner; für den übrigen Teil: Dr Simon; für den Anzeigenteil: O. Kreibohm, sämtlich in Halle.

Alle Zuschriften in Bezugs- und Anzeigenangelegenheiten sind nur an die „Geschäftsstelle der Halleschen Zeitung" zu richten, dagegen die Schriftleitung betreffende Zuschriften nur an die „Schriftleitung der Halleschen Zeitung".

Bei unverlangt eingesandten Manuskripten übernimmt die Schriftleitung keinerlei Gewähr für Aufbewahrung oder Rücksendung.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0003

Walhalla-Theater.

Mittwoch zum letzten Mal:
Der Soldat der Marie.
Jubelnder Beifall! Größter Erfolg!
Donnerstag Erstaufführung:
Ein Walzertraum
Operette von Oskar Strauß.
Prinzess Helene. Fr. P. Derosai a. G.
Leutnant Kikl. Herr Fred Carlo vom Berl. Theater des Westens a. G.
Franzi Steingruber. Frl. T. Ziemann.
Karten schon heute!
Keine erhöhten Preise!
½8 Uhr

Stadt-Theater

Donnerstag, d. 1. Februar 1917.
Anf. 7½ Uhr. Ende 10 Uhr.
Die weisse Dame.
Komische Oper von Boieldieu.
Freitag: Die beiden Schützen.

ZOO.

Heute Mittwoch, abends 8 Uhr
Gesellschafts-Konzert
vom
Stadttheater-Orchester.
Solistin:
Konzert- u. Oratoriensängerin
Frau Gertraud König-Wahlan.

Auswärtige Theater.

Leipzig.
Neues Theater: Donnerstag: Nathan der Weise.
Operetten-Theater: Donnerstag: Das Dreimäderlhaus.
Schauspielhaus: Donnerstag: Als ich noch im Flügelkleide.

Magdeburg.
Stadt-Theater: Donnerstag: Der Barbier von Sevilla. Sommernachtsspiel.

Dessau.
Hof-Theater: Donnerstag: Das Dreimäderlhaus.

Weimar.
Hof-Theater: Donnerstag: Der Widerspenstigen Zähmung.

Altenburg.
Hof-Theater: Donnerstag: 3. Abonnement-Konzert der Hofkapelle.

Erfurt.
Stadt-Theater: Donnerstag: Das Dreimäderlhaus.

Zahnpraxis Zimmermann.
Rathhausstr. 24 hpt. Tel. 4830. (im Walhalla). 9—12½ u. 3—5.

Moderne richtig sitzende **Augengläser** verschiedener Konstruktion
Otto Unbekannt
Gr. Ulrichstrasse 1a.

Briefpapiere
in Kassetten, Mappen und lose, empfiehlt
J. Zoeblich. Gr. Steinstr. 82.

Preiswert und gut
kaufen Sie sämtliche
Strumpfwaren u. Trikotagen
in dem ersten Spezialgeschäft
H. Schnee Nachf.,
Gr. Steinstr. 84. Gegr. 1888.

Tornister
für Knaben u. Mädchen von 2.95 bis 10.75 preiswert bei
M. Elkan. Leipzigerstr. 87.

Kontor-Utensilien
aller Art empfiehlt
J. Zoeblich. Gr. Steinstr. 82.

Körbchen
a. Weidengeflecht, ca. 5—7 Kilo fassend zum **Anreiben von Frühkartoffeln**
in größ. Posten sofort lieferbar à 25 Pfg. 1 Stück. (5625
Hermann Haberhauf,
Korbfabrik. Gölsen (Anhalt) 128.

Apollo-Theater.

Februar 1917

Kurzes Gastspiel!

Hartstein

der unübertreffliche

rheinische Komiker

in dem

glänzenden Schlager:

Ein prächtiger Kerl

Ausstattungsposse in 6 Bildern

von

Wilhelm Hartstein.

1. Bild: **Der Sänger vom Rhein.**
2. Bild: **Graf Waldemar.**
3. Bild: **Verlobung u. Katastrophe.**
4. Bild: **Die Gerichtsverhandlung.**
5. Bild: **Der letzte Gang.**
6. Bild: **10000 Mark Belohnung.**

Nie dagewesene Ausstattung!

Eintrittspreise: (5682

3.—, 2.—, 1.50, 1.—, 0,60 inkl. städt. Steuer.

Nur noch bis Donnerstag!

U.T

Alte Promenade 11a — Fernspr. 5788. —

Tyrannenherrschaft
(Aus Polens schwerer Zeit).
Das gewaltigste Film-Gemälde der Gegenwart.
— 5 Akte —
v. Alfred Deutsch-German
10000 Mitwirkende.
Bedeutend verstärkt. Orchester
Vorführung: 3 5 7 9 Uhr
Jugendliche haben bis 7 Uhr Zutritt.

Leipziger Str. 8
— Fernspr. 1224. —

Bretter, die die Welt bedeuten.
Ein Lebensbild aus unserer Zeit
— in 4 Bildern. —
Vorführung: 4¹⁰ 6⁰⁰ 9⁰⁰ Uhr (5692

Der standhafte Benjamin
4 Akte urwüchsigen Humors.
Vorführung: 5⁰⁰ 8⁰⁰ Uhr

In beiden Theatern: Die neuesten Kriegsberichte.

U.T

Alte Promenade 11a. Fernspr. 5788

Voranzeige!
Ab Freitag, den 2. Februar 1917
Henny Porten
in
„Gretchen Wendland"

Leipzigerstrasse 88. Fernspr. 1224

U.T

„Die Sommeschlacht"
Unsere Helden an der Somme.
Militärisch-amtlicher Film von der Westfront in mehreren Abteilungen. (5691

Thalia-Saal.

Freitag, den 2. Februar 7½ Uhr
Lichtbilder-Vortrag
„Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Geflügelzucht". —
100 Lichtbilder.
Eintritt: 1. Platz 1 Mk., 2. Platz 50 Pfg. Militär vom Feldwebel abwärts zahlen die Hälfte.
Hallischer Geflügelzüchter-Verein e. V.

Geflügel- und Kaninchenschau
am 3. und 4. Februar im „St. Nikolaus".
Hallischer Geflügelzüchter-Verein e. V.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten, Poststr. 9
Juwelen — Gold — Silber.

Saatgerste, Ackermanns Bavaria für Auebödden, Danubia für Lehmböden, beides II. Abstammung
à Ztr. M. 21.—,
Strubes frühe Viktoria-Erbsen,
à Ztr. handverlesen M. 37,50, gut mit Maschine sortiert, M. 36,—
hat abzugeben.
Vom Kommunalverband ausgestellte Saatkarte ist einzusenden. (6

Domäne Friedeburg a. S.

Zuckerrübensamen-Anbauabschlüsse
für 1917, 1918 und weitere Jahre
zu festen Preisen oder nach der Weizenpreisklausel vermittelt kostenlos.
Steckling für 1917 werden unentgeltlich frachtfrei jeder Bahnstation geliefert.
Otto Just, Aschersleben,
ältestes Anbau-Vermittelungs-Geschäft.
Fernsprecher 59. Telegr.-Adr.: Gamelsch.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0004

Der Kaiser an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß

Berlin, 30. Jan. Im Hinblick auf die schnöde Ablehnung des Friedensangebots Deutschlands seitens der Feinde und unter dem Eindruck des tiefergreifenden Wortes des Kaisers an das deutsche Volk hat der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß dem Kaiser zum Geburtstage seines des evangelischen Deutschlands in einer Adresse treuester unwandelbarer Treue warme Segenswünsche dargebracht. Darauf ist folgendes Danktelegramm eingegangen:

„Dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß danke Ich von Herzen für die Mir im Namen des evangelischen Deutschland zum Geburtstage dargebrachten Segenswünsche. Der Ernst und die Not der Zeit haben das deutsche Volk mit seinen Fürsten eng vereint in dem jedes menschlich fühlende Herz bewegenden Wunsche und Gebete, daß unserer gerechten Sache der Sieg verliehen und dem ruchlos heraufbeschworenen Völkerkriege ein Ende gesetzt werde. Die aufrichtig ausgestreckte deutsche Friedenshand ist von den Feinden schnöde zurückgewiesen. Das Ziel muß nun mit verstärkter Waffengewalt erkämpft werden. Gottes Gnade erhöre unsere Gebete und lasse nach schweren Kriegsjahren wieder die Friedenssonne über einem glücklichen Volk und Vaterlande leuchten. (gez.) Wilhelm, I. R."

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses zur Beratung des Fideikommißgesetzes.

Lehnte einen Antrag, in § 1 zu sagen: „Die Neubegründung von Fideikommissen ist nicht zulässig und einen weiteren Antrag auf Zulassung städtischer Fideikommißgründungen von altem Hausbesitz ab. Aenderungen in § 3 wurden ebenfalls abgelehnt.

Im Haushaltsausschuß des Abgeordnetenhauses stellte der Kultusminister die Einrichtung besonderer Kurse für die zum Heere eingezogenen Studenten in Aussicht zur Auffrischung des Wissens, und der Studenten, die noch nicht auf der Universität gewesen seien, zur Abkürzung der Studienzeit. Den Kriegsseminaristen kann die Reifeprüfung nicht erlassen werden. Auf Anfrage erklärte der Minister, daß Studenten und Schüler dem Kriegshilfsdienst unterlägen.

v. François

Der General Hermann v. François, welcher kürzlich in dem Westufer der Maas gewaltige Erfolge errungen hat, ist geboren zu Luxemburg am 31. Januar 1856, als Sohn des bei Spichern am 6. August 1870 gefallenen preußischen Generalmajors Bruno v. François und der Marie v. Wentzel. Er vermählte sich zu Potsdam am 5. Januar 1878 mit Elisabeth v. Besser. Aus seiner Ehe ist ein Sohn entsprossen. — Etienne François wanderte des Glaubens wegen 1680 aus der Normandie nach Deutschland aus. Seine Familie hat den Adelsstand erlangt Wien 21. März 1774. Das Wappen bilden drei widersehende silberne Seerinde mit kleinen spitzen Ohren und kurzen Füßen, sowie erhaltenen Schwänzen. Die Familie ist in der Provinz Brandenburg bei Sorau ansässig. Gg. S.

Aus Halle und Umgebung

Halle, den 1. Februar

Die inneren Zustände der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Stellung zum Weltkrieg

erörterte in einer für den 30. Januar vom Thüringisch-Sächsischen Geschichtsverein nach der Aula der Universität einberufenen, überaus stark besuchten Sitzung der berühmte Geschichtsforscher an der Berliner Universität Geheimrat Prof. Dr. Eduard Meyer in meisterlicher Weise. Dieser Gelehrte kennt ja nicht bloß die Geschichte des Altertums, die er in vorzüglicher Weise dargestellt hat, sondern er ist auch ein sicherer Kenner der neueren Geschichte und ein ausgezeichneter Politiker dazu, der die inneren Beziehungen in dem Leben der Staaten und Völker und die Zusammenhänge der äußeren Geschehnisse mit dem Triebleben der Staatsmächte durchschaut wie nur einer. So war es denn ein Genuß, seinen Ausführungen über die Vereinigten Staaten von Amerika, die er selbst besucht hat, zu folgen und durch sie von so manchem unterrichtet zu werden, was dem Einen und Andern noch nicht genugsam bekannt war.

Der Redner betrachtete zunächst die ungeheure Gebietserweiterung der Vereinigten Staaten während des letzten Jahrhunderts. Neben der äußeren Ausdehnung steht auch die Ausdehnung im Innern des Landes nach den Kämpfen mit den Indianern. Der Grund dieser Ausbreitung ist der Heißhunger nach Land, der an Rom erinnert. Die Triebfeder ist aber immer, sicheren Gewinn zu erzielen. Die Vereinigten Staaten sind auf dem Wege, daß sie ihre Stelle als Kornland verlieren. Die landwirtschaftliche Bevölkerung wandert nach Kanada aus. Man weiß, daß in kurzer Frist die Getreideausfuhr aus der Union aufhören wird. Die Naturschätze sind ja auch in gewaltigem Umfange verschwendet worden. Die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist vielfach auf die Einzelpersönlichkeit geteilt. Es tritt aber auch die Herrschaft der Mehrheit beeinflussend auf. Die Freiheit des Amerikaners ist gesetzt unter die Herrschaft der Sitte. Zum Freiheitsbegriff des Deutschen steht der des Amerikaners in geradem Gegensatze. In Amerika ist der Staat eine lästige Fessel, aber andererseits soll man sich durchaus einfügen in den Zwang der Sitte. Von einer staatlichen Autorität in den Einzelstaaten ist nicht die Rede; der Einzelstaat ist die Quelle für allerlei Unterschleife und eigennützige Bestrebungen. Wo das zu schlimm wird, da versagt die Rechtsordnung, da hilft dem Amerikaner nur die Lynchjustiz, die Selbsthilfe.

Im allgemeinen ist die Organisation der 48 in der Union vereinigten Staaten ziemlich gleichmäßig, obwohl die Staaten keine untereinander sehr abweichende Ueberlieferung haben. Ueber den Einzelstaaten steht die Union, die Verbindung zwischen den Einzelstaaten und den Vereinigten Staaten. Die Union ist aus Schwerter Not geboren; sie hat eine Verfassung, die zwar auch von Theorien beeinflußt worden ist, die aber vornehmlich von realen Verhältnissen bestimmt worden ist. Der Vortragende ging nun etwas näher auf die Eigentümlichkeiten der Unionsverfassung ein. Die Einzelstaaten und die Union konkurrieren gegeneinander besonders in der Rechtsprechung. Die Verfassung der Union ist erfüllt von tiefem Mißtrauen gegen die Menschen. Darum auch der Versuch, die staatlichen Einrichtungen immer einander gegenüberzustellen und sie zu übermachen. Das Recht und die Gesetze sollen zwar regieren, aber jeder Bürger kann ein Gesetz beim Bundesgericht ansechten. Dadurch werde jedem Bürgern ein Schutz geschaffen, der Vertrauen zur Verfassung gewinnen läßt. In Amerika haben weder die Union, noch die Einzelstaaten ein parlamentarisches Regiment. Der Verkehr zwischen Regierung und Parlament ist immer nur mittelbar. Die ganzen Verhandlungen im Parlament gehen unabhängig von der Regierung vor sich. Der Präsident hat das Veto recht, er kann einen Gesetz zustimmen oder nicht, dann erlangt es Rechtskraft oder nicht. In den Einzelstaaten besitzt der Gouverneur das Veto recht. In den Einzelstaaten werden die Parlamente als notwendiges Uebel betrachtet, das man von Zeit zu Zeit schwachen lassen muß. Damit es kein Unheil anrichtet, hat der Gouverneur sein Veto einzulegen.

In der Union hat der Kongreß eine etwas größere Bedeutung, als die Parlamente der Einzelstaaten, freilich nicht solche Bedeutung wie bei uns das Parlament. Die größte Bedeutung hat der Senat, dessen Besprechungen in zwangloser Form geschehen. Im Senat findet man die großen Drahtzieher der verschiedenen Parteien, aber auch die hervorragendsten Staatsmänner. Das Repräsentantenhaus hat geringere Bedeutung, da sind meist jüngere, unbedeutende Leute. Volle Redefreiheit gibt es im Repräsentantenhause nicht; die ist abhängig von dem Vorsitzenden oder Sprecher. Neben dem Kongreß steht der Präsident mit großer Machtbefugnis, die eine weit wichtigere ist als die des Präsidenten von Frankreich oder der Oberhäupter von England und Italien. Er führt die Gesetze aus. Jeder Präsident sorgt sich um die Frage: Wie kann ich meine Wiederwahl erreichen? Der Präsident ist dem Volke verantwortlich; ein verantwortliches Ministerium gibt es in Amerika nicht, eine Verbindung mit dem Kongreß haben die Minister gar nicht, sondern nur der Präsident hat mit dem Kongreß zu tun.

Nach dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten, der im Grunde nicht wegen der Sklaverei, sondern aus politischen Erwägungen geführt wurde, wurde die Union ein machtvolles Ganze, das freilich von großen Unterschieden beherrscht wird, weil es in verschiedene Interessengebiete zerfällt. Der Schwerpunkt des Volkes liegt nicht im Osten, wie wir das meist annehmen, sondern in dem ungeheuren Mississippigebiet. Der Süden ist durch die Politik der Republikaner, die das Negertum stärkten, ein starkes Bollwerk der Demokratie geworden. Der Westen ist ein Gebiet für sich von ganz besonderer Eigenart.

Diese Verhältnisse sind bei den Stimmungen über die politischen Verhältnisse im Auge zu behalten. Daneben gibt es eine allgemeinere Stimmung, die man als humanitären Pazifismus bezeichnen kann. Die allgemeine Menschenbeglückung ist hier das Maßgebende, nichts soll jemand zu seinem Glücke im Wege stehen. Und da soll sich der Staat möglichst wenig darum kümmern. Daneben der Glaube der Amerikaner, daß sie trotz ihrer Ausbreitungsbestrebungen überall das Rechte tun. Diese Stimmung ist gesteigert noch dadurch, daß die Erziehung der Kinder vornehmlich in den Händen der Frauen liegt. Daß hier die Frau ihrer Natur nach diese sentimentalweiche Stimmung noch steigert, ist selbstverständlich. Von dem Jahre 1898 an, seit dem Kriege mit Spanien, ist Amerika in ganz anderer Weise als früher in die äußere Politik eingetreten. Trotzdem ist die Masse der Bevölkerung in vollständiger Unkenntnis dieser äußeren Politik. Die Angst vor Japan ist eines der bestimmenden Momente in der Politik der Amerikaner. Amerika will den Krieg vermeiden, das Ausland soll die Sorge übernehmen. Das hat auch die große Friedensstimmung hervorgerufen. Sie beherrscht die Gesellschaft und man kann sie gar nicht hoch genug einschätzen in den Geschehnissen unserer Tage.

Dazu kommt die englische Verbearbeit in Amerika, die in einer Weise betrieben worden ist, der unsere Diplomatie vor dem Kriege ganz und gar nicht gewachsen war. Dazu das Bedürfnis, die wirtschaftliche Schwächung Deutschlands zu betreiben, aber auch die Angst vor Japan. Mit der Friedensstimmung verbindet sich das Geschäftsinteresse. Am stärksten ist die deutsch-feindliche Stimmung im Osten. Zu diesen den Deutschen abgeneigten Leuten gehört auch der Präsident Wilson, wie sein ganzes Verhalten zeigt. Gegen Englands Uebergriffe schwächliche Proteste, gegen Deutschland starkes Auftreten. Die Erkenntnis, daß England nur niederzuzwingen ist durch rücksichtslose Anwendung des U-Bootskrieges, hat in Deutschland 1916 weitere Kreise erfaßt. Die Vorgänge in Amerika seien unserer Regierung nicht genügend bekannt geworden. In der Masse des amerikanischen Volkes ist man, abgesehen von kleinen Kreisen, die zum Kriege treiben möchten, friedensfreundlich gestimmt. Durch geschickte Kniffe hat Wilson es erreicht, daß die Warnung vor der Benutzung bewaffneter Handelsschiffe durch Amerikaner, wie sie im Kongreß gewünscht wurde, nicht erlassen worden ist. In Deutschland hat man es übersehen, daß die Parlamente in Amerika nicht über die Warnung abgestimmt haben, sondern über die Stellung des Präsidenten, und so ist man auf deutscher Seite vor den Forderungen Wilsons zurückgewichen; man hat sie bedingungslos angenommen. Von einer Kriegsstimmung ist in Amerika keine Rede, die Friedensstimmung ist vielen noch gewachsen. Deutschland kann und muß den rücksichtslosen U-Bootkrieg gegen England führen, wenn es den Sieg gewinnen will.

Lebhafter Beifall lohnte die Ausführungen des Vortragenden, denen eine begrüßende Ansprache des Ersten Sekretärs des Vereins, des Prof. Dr. Sommerlad, vorangegangen war.

Deutsche Kriegsausstellung in der Moritzburg

Am Montag konnten die Besucher der Ausstellung genußreiche Stunden verleben, hatten doch erste Kräfte unseres Stadttheaters ihre Kunst in dankenswerter Weise in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt; die überaus zahlreichen Zuhörer folgten den einzelnen Vorträgen mit gespanntester Aufmerksamkeit und spendeten reichen Beifall. Fräulein Landars Kunst war ganz auf der bekannten Höhe und ihre Rezitationen wirkten umso ergreifender, als sie nur ernste Sachen gewählt hatte. Herr Fischer sang mit prächtiger Stimme drei Lieder, am Flügel begleitet von Frau Lilly Fischer. Herr Raul Stampa bot u. a. zwei Lieder eigener Komposition, „Die Spinnerin" und „Maimorgen", beide überaus ansprechend. Fräulein Dorp und Herr Ernesti vermittelten uns die Bekanntschaft eines wundervollen, leider noch ungedruckten Werkes des Herrn Kapellmeisters Lukas Böttcher, Segnen aus dem „Hohen Lied", der auch am Flügel begleitete; Herr Ernesti sang mit machtvoller Stimme auch dasselben Komponisten „Gottesminnelied", und von Richard Strauß „Ständchen". Fräulein Dorp sang noch mit schöner Stimme „Zur Drossel sprach der Fink" von Eugen d'Albert und „Die Nachtigall" von Aladrieff. Der glückliche Verlauf des künstlerischen Nachmittags dürfte die Ausstellungsleitung vielleicht veranlassen, ähnliche Darbietungen noch einmal zu ermöglichen. Noch ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Dauer der Ausstellung um zwei Wochen verlängert ist.

Frauenschule und Berufsschule

Die Frauenschule, die die aus dem Lyzeum abgehenden Schülerinnen aufnimmt, ist in dem ersten Jahre ihres zweijährigen Lehrganges keine Berufsschule. Den jungen Mädchen soll Gelegenheit geboten werden, in einem planmäßig geordneten Lehrgang ihre Anlagen und Neigungen für einen späteren Beruf zu prüfen. Mit 16—17 Jahren ist es sehr früh, eine Entscheidung für den Lebensberuf zu treffen. Daher entwickelt das erste Schuljahr der Frauenschule durch die Pflichtstunden in Haushaltungslehre und Kindergartenunterweisung ein Verständnis für die hauswirtschaftlichen und kinderpflegerischen Aufgaben der Frau und der damit zusammenhängenden hauswirtschaftlichen, erzieherischen und sozialen Frauenberufe. Daneben werden die im Lyzeum gelehrten wissenschaftlichen Fächer weiter behandelt. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre machen die Schülerinnen mit der Entwicklung und den Grundlagen unseres modernen Staatslebens bekannt. Wie auch später das Leben sich für das junge Mädchen gestalte, ob ihr Pflichtenkreis sie an den eigenen Herd oder in einen erwerblichen Beruf führe, die in der Allgemeinen Frauenschule erworbenen Kenntnisse sind ihr auf alle Fälle nötig. Ein zweites berufsloses Jahr schließt sich der Unterstufe an.

Seit 2 Jahren ist ein Fachlehrgang zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen angegliedert worden, desjenigen Berufes, der dem mütterlichen am nächsten steht. Die hiesige Frauenschule schließt den einjährigen Fachlehrgang mit der staatlich anerkannten Prüfung ab. Diese eröffnet heute gute Berufsaussichten. Die Kindergärtnerinnenausbildung ist die Grundlage für zahlreiche soziale Berufe, die dem Wesen der Frau so ganz entsprechen und die heute an so vielen verschiedenen Stellen Betätigung finden können, vor allem ist die staatliche Prüfung der Kindergärtnerinnen die Grundlage zu der Ausbildung der Jugendleiterinnen.

Die Frauenschule faßt so die Ausbildung der Frau für ihren Beruf im eigenen Hause u. die Berufsbildung zur Kindergärtnerin in sich zusammen, sie dient so auf zwei Wegen derjenigen Ausbildung, deren Wichtigkeit in der Kriegszeit doppelt deutlich anerkannt worden ist, der erzieherischen, der hauswirtschaftlichen und der sozialen.

Nähere Auskunft über die Ostern 1917 neu beginnenden Lehrgänge erteilt die Direktion der Schule, Fräulein Dr. Gosche, Burgstraße 45, Sprechstunde 12—1 Uhr.

Städtischer Margarineverkauf

Am Donnerstag, den 1. Februar, wird auf dem städtischen Markte in der Talamtschule und auf dem Schlachthofe Margarine verkauft, und zwar vormittags von 8—12 Uhr auf die Nummern 54 001—58 000, nachmittags von 2—6 Uhr auf die Nummern 58 001—63 000 der Lebensmittelscheine. Auf den Kopf eines Haushalts entfällt ½ Pfund. Der Lebensmittelschein ist vorzulegen. Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mk. Das Publikum wird ersucht, abgezähltes Geld bereitzuhalten.

Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen

Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle

Mit dem 31. Januar 1917 ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV. 100/1. 17 KRA. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art in Kraft getreten, durch die sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten beschlagnahmt werden. Die Beschlagnahme erfaßt die Seiden, von denen eine größere Anzahl näher bezeichnet werden, auch in gerissenem und effilochiertem Zustande, sowie gemischt mit Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen und die aus ihnen oder ihren Mischungen hergestellten Fäden, sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 1—6, erlaubt. Ebenso bleibt die Verarbeitung der Gegegenstände gestattet, sofern es sich um die Erfüllung von Aufträgen bestimmter Stellen handelt, die in der Bekanntmachung näher bezeichnet sind, oder die Verarbeitung mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preuß. Kriegsministeriums erfolgt.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegegenstände unterliegen auch, sofern die Gesamtmenge bei einer Person mindestens 20 Kilo beträgt, einer monatlichen Meldepflicht an das Rohstoffmeldamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Die erste Meldung hat für den Bestand vom 1. Februar bis zum 10. Februar auf den vorgeschriebenen Meldescheinen zu erfolgen.

Außerdem ist auch die Führung eines Lagerbuches, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihrer Verwendungsrichtlich sein muß, angeordnet worden.

Gleichzeitig ist eine Bekanntmachung Nr. W. IV. 150/1. 17 KRA. betreffend Höchstpreise für rohe Seide und Seidenabfälle aller Art in Kraft getreten, durch die Höchstpreise festgesetzt werden, deren Höhe sich im einzelnen aus der der Bekanntmachung beigefügten Preisliste für die verschiedenen Sorten der Seiden und Seidenabfällen ergibt.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen, die verschiedene Einzelbestimmungen, insbesondere auch über Ausnahmen enthalten, wird in der heute aufliegenden Nummer der „Saalezeitung" veröffentlicht.

Höchstpreisverordnung für Zink

Am 1. Februar 1917 tritt eine Höchstpreisverordnung für Zink in Kraft, in der für Zink je nach dem Feingehalt, auch für umgeschmolzenes Zink, Altzink und dergl. und für Zink in Erzen Höchstpreise festgesetzt werden. Ueber die Anwendung der Höchstpreise in verschiedenen Fällen, auch bei Weiterverarbeitung des Zinks, sind bestimmte Richtlinien gegeben. Ausnahmen von den Bestimmungen der Höchstpreisbekanntmachung können insbesondere bei Einzelfällen gestattet werden. Anträge und Anfragen sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10—11 zu richten. Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Bekanntmachung im Inseratenteil zu ersehen.

Verurteilungen wegen Höchstpreisüberschreitungen

Die Handelsfrau Marie Pfeiffer aus Halle, Sternstraße 1, ist durch den rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts in Halle vom 10. November 1916 wegen Vergehens gegen die Bekanntmachung des Bundesrats vom

Kaufe bei H. ELKAN Halle a. S. Leipzigerstr. 87.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0005

Speise- Service in grösster Auswahl, besonders schöne, moderne Muster zu billigen Preisen empfiehlt **Louis Böker,** Leipziger Str.

29. August 1916 zu 30 Mark Geldstrafe, hilfsweise 6 Tagen Gefängnis verurteilt worden. (Höchstpreisüberschreitung für Zwetschen.)

Gegen die Lebensmittelhändlerin Amalie Germer geb. Scherz aus Halle, Gr. Sandberg 14, ist durch rechtskräftigen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts hier vom 14. Oktober 1916 wegen Höchstpreisüberscheitung (Vergehen gegen die Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Magistrats in Halle vom 7. September 1916) eine Geldstrafe von 15 Mark, hilfsweise eine Gefängnisstrafe von 3 Tagen festgesetzt worden.

Die Handelsfrau Anna Schumann geb. Hoher in Halle, Torstraße 42, ist durch den rechtskräftig gewordenen Strafbefehl des Kgl. Amtsgerichts in Halle vom 5. November 1916 wegen Vergehen gegen die Bekanntmachung des hiesigen Magistrats vom 7. September 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1916, zu 15 Mark Geldstrafe, hilfsweise 3 Tagen Gefängnis verurteilt worden. (Ueberschreitung des Höchstpreises für Zwetschen.)

Die Blinden für unsere Kriegsbeschädigten

Am Freitag abend 8 Uhr findet im Festsaal der Provinzial-Blindenanstalt Halle ein Vortragsabend unter Mitwirkung des Anstalts-Chors, der Konzert- und Oratoriensängrin Marta Seeliger (Alt), Konzertmeister Max Knoch (Geige), Paul Klanert (Orgel u. Klavier), Prof. Bithorn, Merseburg (Vortrag), Paul Recke (Dichtungen) statt. Auch hier fließt der Ertrag der Kriegsbeschädigten-Fürsorge zu. Die Kriegsbeschädigten vermitteln wiederum den Vorverkauf von Haus zu Haus im Süden der Stadt. Die Bürger des Südens werden gebeten, bei den Boten zahlreiche Karten zu entnehmen.

— **Auszeichnung.** Dem Präsident der Landwirtschaftskammer, Herrn Graf von der Schulenburg-Bitzenburg, und ihrem geschäftsführenden Direktor, Herrn Landesökonomierat Dr. Rabe, ist von Sr. Majestät dem Kaiser das Eiserne Kreuz am weiß-schwarzen Bande verliehen worden.

— **Ordensauszeichnungen.** Verliehen wurde dem Eisenbahnzugführer a. D. Dix in Halle das Verdienstkreuz in Silber, dem Eisenbahnpackmeister a. D. Kümmel, dem bisherigen Eisenbahnschlosser Habedank und dem bisherigen Eisenbahndreher Lange das Allgemeine Ehrenzeichen.

— **Die Kriegskost-Ausstellung des Hausfrauenbundes** im Saale „St. Nikolaus" erfreute sich eines lebhaften Zuspruches. Sie zeigt Kohlrüben in verschiedensten Zubereitungsarten, sowie die Selbstherstellung von Suppenwürzen aus Gemüseabfällen, einer Salattunke, sowie eines Brotaufstriches (das Pfund 35 ₰) mit täuschendem Leberwurstgeschmack, wovon sich jeder durch eine Kostprobe überzeugen kann. Rezepte dazu sind erhältlich. Außerdem sind geschmackvoll und appetitlich hergestellte Gerichte ausgestellt, welche ihren Nährwerten nach Fett und Fleisch ersetzen können. In einem Vortrag wurden ausführliche Erläuterungen und Beschreibungen gegeben von Frau Marie Priester aus Frankfurt a. M. Der Vortrag wird auf allgemeines Verlangen heute Abend 8 Uhr bei ermäßigtem Eintrittsgelde wiederholt.

— **Lichtbilder-Vortrag.** Dem Hallischen Geflügelzüchter-Verein e. V., der bereits im Vorjahre durch eine Reihe von Vorträgen die Aufmerksamkeit für die Geflügelzucht in weiteste Kreise brachte, ist es trotz erschwerender Umstände gelungen, Herrn Dr. P. Trübenbach-Chemnitz, der in Deutschland, wie auch im Auslande als einer der besten Kenner der einschlägigen Verhältnisse gilt, zu einem lehrreichen Vortrag zu gewinnen, der durch 100 Lichtbilder vorzüglich ergänzt wird. Die äußerst günstigen Urteile und die vollen Häuser, welche der Vortragende in anderen Städten hatte, geben dem rührigen Hallischen Geflügelzüchter-Verein die Hoffnung, daß auch hier weiteste Kreise den für Halle völlig neuen und zeitgemäßen Lichtbildervortrag sich nicht entgehen lassen werden. Die Eintrittspreise sind so niedrig gestellt, daß jedem der Besuch möglich ist. Ferner wird auf die am 3. und 4. Februar in den oberen Räumen des „St. Nikolaus" stattfindende Geflügel- und Kaninchenschau des Hall. Gefl.-Züchter-Vereins hingewiesen. Ganz besonderer Wert ist auf die Geräteabteilung gelegt. So finden wir einen Mustergeflügelhof. Brutapparat und künstliche Glucken in Tätigkeit, ja selbst während der Ausstellungstage verlassen Küken das Ei. Auch Medikamente, Literatur, Geflügelfutter, Knochenmühlen und überhaupt alles, was zur Kleintierzucht nötig ist, gelangt zur Ausstellung und wird mehrere Male am Tage durch kurze Vorträge erläutert. Der Besuch kann jedermann empfohlen werden.

— **Zur Beseitigung eines Balkenbrandes** wurde die Feuerwehr nach einem Grundstück der Landwehrstraße gerufen. Nach kurzer Tätigkeit konnte die Wehr wieder einrücken.

Hallesches Theater- und Konzertleben

Lieder- und Vortragsabend von Lieselott und Conrad Berner

Das hier längst gut bekannte und geachtete Künstlerpaar verstärkte die seinem Auftreten eigenen feinen Reize durch die malerische Wirkung gewählter Kostüme. Beide gestern in der kleidsamen Tracht des 18. Jahrhundert, mit Laute und Liebesviole musizierend, wirken im Rahmen einer kleinen Bühne, wie die des Mozartsaals, wie ein lebendes Bild aus verklungenen Zeiten. Diese stilgemäße Aufmachung gibt der Zuhörerschaft eine wünschenswerte Einstellung für die gewählte Vortragsfolge — andererseits ältere Volkslieder in eigener Bearbeitung, Lieder von Reichardt, Martini, Schubert u. a., andererseits Gavotten, Menuetts, Walzer, Altwiener Tanzlied — alles stimmungsvolle Kleinkunst. Da die Stimme der Künstlerin nicht allzugroßen Umfang hat, würde eine längere Reihe Liedervorträge zu gleichförmig wirken. Die eingestreuten Musikvorträge sind darum eine recht angenehme Unterbrechung. Sie zeigen Herrn Berner als Beherrscher seines Instruments, der Viola d'Amour, auf der er eine Begleitung in gewählten Klangfarben hervorruft. Auch als Geigenkünstler zeigte er ein schönes Können. Frau Lieselottes Vortragskunst zeigt sich besonders in der Richtung eines schalkhaften Humors und da gewann sie sich die Herzen der Zuhörer im Sturm. Einlagen und Zugaben wurden mit viel Dank entgegengenommen. Alles in allem war es ein recht gelungener Abend, der aus der Menge ähnlicher Veranstaltungen durch einen eigenen Ton vorteilhaft abstach. E. P.

Stadttheater

Der für heute angesetzte Märchennachmittag mußte wegen technischer Schwierigkeiten ausfallen. Heute abend wird das Lustspiel „Am Teetisch" wiederholt. Donnerstag findet die Erstaufführung der Oper „Die weiße Dame" statt, die szenisch in völlig neuem Gewande erscheint. Am Freitag, den 2. Februar, werden „Die beiden Schützen" von Lortzing wiederholt, am Sonnabend nachmittag 2½ Uhr wird auf vielfachen Wunsch „Wilhelm Tell" noch einmal als Schülervorstellung gegeben. Am Sonnabend abend kommt die Operette „Das Dreimäderlhaus" zur Aufführung. Für die Sonntag-Nachmittagaufführung der Oper „Tiefland" hat der Vorverkauf bereits begonnen.

— **Walhalla-Theater.** Die Erstaufführung des Operettenschlagers „Ein Walzertraum" findet, wie bereits mitgeteilt wurde, morgen Donnerstag statt. Wie vorauszusehen war, hat sich auch hier in Halle das denkbar größte Interesse für dieses entzückende Werk kund getan und ist der Vorverkauf ein sehr reger. Die Direktion hat weder Kosten noch Mühen gescheut, um der Aufführung einen würdigen Rahmen zu verleihen und wird das Gastspiel des bekannten Berliner Operettentenors Herrn Fred Carlo das größte Interesse erwecken. Der Künstler ist heute in Halle eingetroffen und nimmt bereits an den Proben teil. Die Rolle der Prinzessin Helene spielt Frau Paula Derzani als Gast und in der Partie Franzi Steingruber werden wir Gelegenheit haben, Fräulein Tilde Ziemann von ihrer denkbar besten Seite kennen zu lernen. Infolge der ziemlich starken Kartennachfrage empfiehlt es sich, die Eintrittskarten im Vorverkauf zu lösen, derselbe hat bereits begonnen. Da die Operette „Ein Walzertraum" infolge anderweitiger Verpflichtungen nur kurze Zeit auf dem Spielplan bleiben kann, möge niemand versäumen, sobald als möglich den Aufführungen beizuwohnen. Gleichzeitig können wir die erfreuliche Mitteilung machen, daß es Herrn Direktor Dedak gelungen ist, die Operette „Czardasfürstin" für Halle zu erwerben und kommt dieselbe ebenfalls im Monat Februar zur Aufführung.

— **Gesellschaftskonzert im Zoo.** Für das Gesellschaftskonzert, das heute abend im Zoo stattfindet, ist als Solistin Frau Gertraud König-Wahlen gewonnen. Die Konzertbesucher werden sich des großen Erfolges erinnern, den die Künstlerin vor drei Jahren an gleicher Stelle hatte. Seither ist sie in einer Reihe anderer Städte aufgetreten, aus denen glänzende Kritiken vorliegen; ganz besonders von der Berliner Presse wurden ihre Leistungen als Bach-Sängerin mit dem Prädikat „glänzend" ausgezeichnet. Das geschmackvolle Programm der Künstlerin und des Stadttheater-Orchesters verspricht den Besuchern einen sehr anregenden und genußreichen Abend.

Schwurgericht

Halle, den 30. Januar 1917.

Freigesprochen

Wegen eines angeblich im Jahre 1912 begangenen Sittlichkeitsverbrechens an einem Mädchen unter 14 Jahren hatte sich der Arbeiter Peuschel aus Merseburg zu verantworten. P. stammt aus einer Landwirtsfamilie und besuchte die Ackerbauschule. Seinem Berufe blieb er nicht treu und kam schließlich mit dem Strafgesetz in Berührung. Er mußte eine Reihe Haftstrafen wegen Bettelei verbüßen, auch einige Diebstähle hatte er begangen. 1912 sollte er sich in Merseburg an einem Mädchen vergangen und sogar Notzucht an ihm verübt haben. Die Angelegenheit konnte erst jetzt ihren gerichtlichen Abschluß finden. Es waren 25 Zeugen geladen, von denen drei, darunter seine Eltern, inzwischen verstorben sind. Die Verhandlung fand unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Die Geschworenen verneinten die Schuldfrage, so daß der Angeklagte freigesprochen werden mußte.

Börsen- und Handelsteil

Im allgemeinen Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats

wird unter dem 29. Januar u. a. folgendes ausgeführt: Auf dem Weltmarkt verharrt das Preisniveau in täglichen Schwankungen auf der durchschnittlichen Dezember- und Januarhöhe. Nur in Argentinien ist der Weizenpreis im Laufe des Dezember und Januar angesichts der totalen Mißernte in Weizen noch weiter um 30 Mark für die Tonne gestiegen. In Europa kommt zur Zeit der ausländische Weizen am teuersten in Frankreich, Italien und der Schweiz zu stehen mit zirka 600 Lire oder Franks, das sind nach dem Friedenskurse 486 Mark für die Tonne, also rund 500 Mark. Der niedrigste Preis für inländischen Weizen ist in Deutschland mit dem gesetzlichen Höchstpreis von 260 Mark, gegenüber 267 Mark in Frankreich, 292 Mark in Italien, 290 Mark in Oesterreich und 315 Mark in Ungarn. In der Schweiz zahlt der Staat in letzter Zeit sogar für inländischen Weizen schlankweg 500 Franks oder 400 Mark für die Tonne, den er durch Vermittlung der landwirtschaftlichen Genossenschaften anzukaufen sucht. Das schweizerische Oberkriegskommissariat gibt den ausländischen Weizen für 500 Franks für den inländischen Konsum ab und zahlt die Differenz zwischen dem Ein- und Verkaufspreise von 80 bis 100 Franks aus der Staatskasse. Die italienische Regierung geht noch weiter und verkauft den ausländischen Weizen für den Höchstpreis des Inlandsweizens mit 292 Mark, zahlt also gegen 200 Mark für die Tonne aus eigener Tasche, was bei einem Bedarf von 2 Millionen Tonnen ausländischen Weizens 400 Millionen Mark beträgt. Auch in Frankreich überläßt der Staat den ausländischen Weizen weit unter dem Einkaufspreis dem inländischen Konsum und bucht die Differenz als Kriegskosten.

Den deutschen Landwirten wird an Stelle der von ihnen abgelieferten Ackerbohnen auf ihren Antrag die gleiche Menge Kleie überlassen, entweder Bohnenkleie, Gerstgraupenkleie oder Gerstenmehlkleie. Soweit die Ackerbohnen bis zum 31. Januar einschließlich abgeliefert sind, muß der Antrag bis zum 28. Februar d. Js., bei späteren Ablieferungen binnen Monatsfrist bei dem für den Landwirt zuständigen Hauptankäufer, der zumeist mit der Geschäftsabteilung des Landes- bezw. Provinzialfuttermittelamts identisch ist, gestellt werden. Die überlassene Kleie darf nur im eigenen Betriebe des Empfängers verwendet werden. Der Preis der Gerstenkleie und Gerstenmehlkleie beträgt 167 Mk. für die Tonne frei Empfangsstation bei Wagenladungen, dazu 3 Prozent Zuschlag für die Bezugsvereinigung und Zuschläge für die Weiterverkäufer. Bei Versendung von kleineren Mengen als 200 Zentner erhöht sich der Preis um die Steigerung des Frachtsatzes. Der Preis für Bohnenkleie ist noch nicht festgesetzt.

Auf dem inländischen Getreidemarkt wirkt die für den 1. Februar bevorstehende Preisänderung auf das Geschäft in Industriehafer lähmend. Die Mühlen und Fabriken halten mit Käufen zurück, da sie ihren Bedarf auf einige Zeit gedeckt haben, doch ist auch das Angebot nicht sonderlich groß, da es mit der Heranbringung der zu liefernden Waren seine Schwierigkeiten hat. Die Stimmung am Markt für Saaten ist andauernd fest, während sich das Geschäft in Saatgetreide nicht nennenswert belebt hat. Das Frostwetter dürfte der Landwirtschaft endlich Gelegenheit gegeben haben, zum Kleedrusch zu kommen, so daß wieder Angebote und Zufuhren in Klee- und Grassaaten zu erwarten sind. Die Nachfrage ist dauernd rege, kann aber nur in Serradella befriedigt werden, die in guten Qualitäten und ausreichenden Mengen am Markte ist. Runkelrüben und besonders Möhren beginnen knapp zu werden. Am Futtermittelmarkt ist das Angebot nicht größer geworden, sodaß Rauhfutter, namentlich Heu, in nicht genügender Menge dem Verbrauch zur Verfügung gestellt werden kann. Mit Eintritt milderen Wetters erwartet man eine Besserung in den Zufuhrverhältnissen. Auch Rüben sind stark gefragt, aber nur knapp angeboten. Ersatzfutterstoffe, die verkehrsfrei sind, sind nicht im Markt.

Warnung vor Geschäftsverkehr

Berlin, 30. Jan. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veröffentlicht die folgende Warnung vor Geschäftsverkehr:

Der an der Firma Duncan Doring & Co. in Rotterdam hauptsächlich beteiligte Mitinhaber Doring, übrigens ein Deutscher, hat, weil die Tätigkeit seiner anderen Unternehmungen allgemein bekannt geworden ist, nunmehr eine neue Firma, die „Continentale Handelsmaatschappij und Glasindustrie", gegründet. Der Sitz der Gesellschaft ist Rotterdam. Außer Doring sind an der Firma beteiligt die beiden Holländer Bek (Beck) und S. C. Boermann. Bek und Boermann sind, ebenso wie Doring, wenig einwandfreie Personen. Vor einem Geschäftsverkehr mit dem neuen Unternehmen ist dringend zu warnen.

Im Zusammenhang mit der Gründung der „Continentale Handelsmaatschappij und Glasindustrie" ist die Firma Duncan Doring & Co. nach Amsterdam übergesiedelt.

Abtrennung von Dividendenscheinen

Es sind zu trennen: Leipziger Wollkämmerei 8 Prozent Dividende.

— **Die deutsche Reichsbank.** Gestern vormittag hat die ...liche Monatssitzung des Zentralausschusses stattgefunden. ... Vorsitzende, Exzellenz Havenstein, erwähnte die befriedigenden Verhältnisse der Bank, welche sich im letzten Ausweise wiederspiegelten.

— **Die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank** schlägt für das abgelaufene Geschäftsjahr 7 Prozent Dividende, wie im Vorjahre, vor.

— **Die Erfurter elektrische Straßenbahn** in Erfurt schlägt 9 (i. V. 8) Prozent Dividende vor.

— **Gute Geschäfte.** Die Tüllfabrik Mehltheuer Akt.-Ges. in Oberpirk beantragt für das Geschäftsjahr 1916 9 Prozent (3 Proz. i. V.) Dividende auf die Vorzugsaktien und 7 Prozent (0 i. V.) auf die Stammaktien sowie die Auszahlung der rückständigen 8 Prozent auf die Vorzugsaktien für 1915.

Letzte Telegramme

Fliegertätigkeit am 29. Januar

Berlin, 31. Januar. Am 29. Januar herrschte an der ganzen Westfront rege deutsche Fliegertätigkeit. Durch klares Frostwetter begünstigt, unternahmen unsere tapferen Flieger viele Fernflüge bis ans Meer und brachten wichtige Erkundungsergebnisse zurück.

In den Häfen Calais, Boulogne und Etaples wurden zahlreiche Schiffe und reger Verkehr festgestellt. Auch auf den Bahnen hinter der englischen und französischen Front wurde von unseren Beobachtern der feindliche Verkehr überwacht. Die wichtigsten Beobachtungen wurden durch zahlreiche photographische Aufnahmen belegt.

Mit Fliegerbeobachtung wurde eine große Menge wichtiger Beschießungen durchgeführt. Wir belegten den für den Nachschub der Engländer wichtigen Bahnhof von Albert mit 500 Kilogramm Bomben, Truppenlager westlich Peronne mit beobachteten gutem Erfolge mit 500 Kilogramm Abwurfmunition. Durch ein anderes Geschwader wurden die Fabrikanlagen von Dombasle, südöstlich von Nancy, die sich mit der Herstellung von Kriegsmaterial beschäftigen, mit insgesamt 1000 Kilogramm Bomben belegt.

Feindliche Geschwaderangriffe auf Morvest, Bapaume und in der Gegend von St. Quentin forderten als Opfer mehrere französische Einwohner und verletzten einige Pferde. Sonst wurde kein Schaden angerichtet.

Die neue deutsche „Möwe"

Frankfurt a. M., 31. Januar. Die „Frankfurter Zeitung" meldet aus Bern: Der „Agenzia Amerikana" zufolge, wurde die englische Gesandtschaft in Rio de Janeiro benachrichtigt, daß die im Atlantischen Ozean operierende Hilfskreuzer gemeinsam mit deutschen Unterseebooten arbeite.

Der „Frankfurter Zeitung" geht über Stockholm die folgende Meldung aus Tokio zu: Infolge der Nachricht über das Auftauchen zweier deutscher Hilfskreuzer im Westindischen Ozean stellten die japanischen Schiffahrtslinien die Veröffentlichung ihrer Fahrpläne ein.

Erzherzog Max im deutschen Großen Hauptquartier

Wien, 30. Januar. Erzherzog Max hat sich nach dem Standort des deutschen Großen Hauptquartiers begeben, um im Allerhöchsten Auftrage dem Deutschen Kaiser das, die Thronbesteigung notifizierende Schreiben des Kaisers Karl zu überbringen.

Beängstigung in Washington

Genf, 31. Jan. Washingtoner Depeschen der Pariser Blätter berichten von wachsender Beängstigung der amerikanischen Industrie- und Handelskreise, weil die von der Entente angekündigten neuen Methoden des Kampfes gegen die U-Boote gewisse von Wilson mühsam erreichte Zugeständnisse humanitären Charakters entkräften und den amerikanischen Verkehrsinteressen unerwartete ernste Nachteile bereiten könnten.

Wettervorhersage des amtlichen Wetternachrichtendienstes Donnerstag, den 1. Februar: Zeitweise aufklarend, vorwiegend trocken, tagsüber etwas gelinder.

Bankhaus Paul Schausell & Co., Halle a. S., Bitterfeld, Delitzsch, Eilenburg. An- und Verkauf von Wertpapieren. Einlösung von Zinsscheinen. Verzinsung von Geldeinlagen. Conto-Corrent- und Wechsel-Verkehr etc.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0006

Die Ergebnisse der Hindenburg-Fettspende

Der Gutsbesitzer Becker-Bartmannshagen hat über die Ergebnisse der Hindenburg-Fettsammlungen in seiner Heimatprovinz Pommern Angaben veröffentlicht, die nicht unwidersprochen bleiben können, und Vorschläge gemacht, die zum größten Teil bereits verwirklicht sind. Wenn er z. B. mitteilt, daß das vorläufige Ergebnis für die ganze Provinz Pommern nur 42 000 Pfund Speck und Schmalz betrage, so entspricht dies nicht den Tatsachen. In der Provinz Pommern sind bereits über 1000 Zentner, also über 100 000 Pfund, für die Hindenburg-Spende abgeliefert worden. Berechnet man auf jede Hausschlachtung eine durchschnittliche Abgabe von 3 Pfund, so sind an dem bisherigen Ergebnis in Pommern über 30 000 Spender beteiligt. Es ist dies ein nennenswerter Teil der gesamten ländlichen Bevölkerung der Provinz. Im Anschluß hieran verdient hervorgehoben zu werden, daß die vom Kriege heimgesuchte Provinz Ostpreußen sogar die doppelte Menge, nämlich 2000 Zentner, zum Zeichen ihres besonderen Dankes an Hindenburg und die Heimarmee abgeliefert hat.

Die von Becker-Bartmannshagen weiter gemachten Angaben über die Hausschlachtungen tragen den Stempel der Unrichtigkeit an sich. Der Verfasser muß hier des Opfer einer großen Täuschung geworden sein. Auf sie näher einzugehen, ist angesichts des bedeutenden Erfolges der Hindenburg-Spende nicht nötig.

Heute wird schon in den meisten Landkreisen die Genehmigung zur Hausschlachtung zwar nicht unter der förmlichen Bedingung eines Beitrages zur Hindenburg-Spende, wohl aber erst nach erfolgter Erklärung des Antragstellers, Schmalz oder Speck abzuliefern, erteilt. Dabei wird je nach dem Schlachtgewichte der Schweine eine Menge von 1 bis 3 Pfund und darüber festgesetzt. Auch die Ablieferung der Spenden wird überwacht: sie erfolgt an Vertrauensleute der Landkreise, wofür zumeist Schlächtermeister gewonnen sind, deren Erfahrung eine sachgemäße Behandlung der Spenden verbürgt. Natürlich bleibt noch viel zu tun, und alle neuen zweckmäßigen Vorschläge zur Vermehrung der Spenden sind zu begrüßen. Im allgemeinen sind aber die bisherigen Ergebnisse doch schon recht erfreulich; sie legen Zeugnis ab von der Bereitwilligkeit der Hausschlachtenden, von den Erzeugnissen ihrer Mühe und Arbeit auch den schwerarbeitenden Angehörigen der Rüstungsindustrie eine Verbesserung ihrer Ernährung zukommen zu lassen. Es liegt kein Grund vor, diese Mithilfe jetzt zu verkleinern und sie ohne Not ihres Charakters als freiwillige Spende zu berauben.

Wie bereits in den veröffentlichten Telegrammen der Verwaltungsabteilung der Hindenburg-Spende an den Kaiser und den Generalfeldmarschall v. Hindenburg zum Ausdruck kommt, hat der Aufruf des Generalfeldmarschalls in der deutschen Landwirtschaft weiten Widerhall gefunden. Aus dem bis jetzt vorliegenden Material seien nur einige Ziffern herausgegriffen. Es haben geliefert: Die Provinzen Posen 190 500 Kilogramm, Hannover 159 600 Kilogramm, Ostpreußen 147 500 Kilogramm, die Rheinprovinz 129 500 Kilogramm, die Provinzen Hessen-Nassau 118 800 Kilogramm, Westfalen 108 000 Kilogramm, Preußen zusammen 1 180 400 Kilogramm, Bayern 172 000 Kilogramm, Baden 92 500 Kilogramm, Württemberg 51 800 Kilogramm, Oldenburg und Sachsen je rund 32 000 Kilogramm. Das Gesamtergebnis im Deutschen Reich betrug 1 636 500 Kilogramm; gewiß ein glänzendes Zeichen für das Bestreben der Landwirtschaft, zu einer besseren Ernährung der Munitionsarbeiter das ihrige beizutragen.

Neue Kriegswirtschaftsstellen

(Von Endemann-Dölau.)

Zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion sind in Preußen neue Kriegswirtschaftsstellen in Aussicht genommen. Wenn wir auch in dieser schweren Kriegszeit an nichts weniger Mangel haben wie an amtlichen Wirtschaftsstellen, so scheint mir doch diese neue Einrichtung dazu ausersehen, einem lang empfundenen Bedürfnis abzuhelfen.

Der Krieg hat der deutschen Landwirtschaft so viel neue Aufgaben gebracht und mannigfache Schwierigkeiten bereitet, daß es einem großen Teil unserer landwirtschaftlichen Betriebsleiter garnicht möglich ist, ohne sachkundige Beratung all die neuen Aufgaben bestmöglichst auszuführen. Ist es aber schon einem großen Teil der Betriebsleiter nicht möglich, so können die allein wirtschaftenden Frauen dieser Beratung auf die Dauer nicht entbehren.

Es muß im neuen Erntejahr alles daran gesetzt werden, mit den vorhandenen Arbeitskräften, Betriebsmittel, Saatgut, Düngemittel usw. aus dem Boden herauszuholen, was herauszuholen geht.

Der Landwirt kann heute nicht nach dem alten Schema wirtschaften, sondern er muß seinen ganzen Bestellungsplan in den Dienst des Vaterlandes stellen. Wir können nicht mehr, wie früher, bauen, was am meisten einbringt, sondern wir müssen bauen, was das Vaterland in dieser schweren Zeit braucht.

Ganz neue Aufgaben treten deshalb an viele Landwirte heran. Ich erinnere nur an den Flachs- und Hanfbau, an den Anbau von Oelsrüchen; von dem weit stärkeren Anbau von Futterpflanzen und die Gewinnung von Sämereien. Dazu kommt daß Arbeitskräfte und Hilfsmittel andere geworden sind. Statt der eingearbeiteten alten Arbeiter stehen meist nur Gefangene zur Verfügung. Es mangelt an Gespannen, dafür muß die Maschinenarbeit mehr als sonst Ersatz leisten. Die Düngemittel sind knapper und neue sind auf dem Markt erschienen, deren Anwendung dem Betriebsleiter unbekannt ist. Ich erinnere nur an den Kalkstickstoff, der zwar nicht neu, aber den meisten Landwirten nicht so bekannt ist, daß sie ihn vollkommen richtig anwenden. Bei jeder zweckgemäßen Anwendung hat aber nicht nur der Besitzer, sondern auch die Allgemeinheit großen Schaden.

Kurz, die neuen Stellen finden, wenn sie ihre Aufgaben richtig erfassen, soviel ersprießliche Arbeit vor, daß sie trotz der liebevollen Aufnahme, die sie schon bei den Gegnern der Landwirtschaft gefunden haben, Ungeheures im Interesse unseres Vaterlandes leisten können.

Felle von Kleinvieh

Am 20. Dezember 1916 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die auch die Felle von Ziegen, Schafen und jungen Kälbern für die Heeres- und Marineverwaltung beschlagnahmt sind. Da sich viele Hauptschlachtungen jetzt mit der Kleinvieherzucht befassen, ist diese neue Vorschrift für weitere Kreise von Bedeutung. Um auch diese Felle restlos für den Heeresbedarf sicherzustellen, sind bestimmte Vorschriften über die Behandlung und Weiterlieferung erlassen, die zu beachten vaterländische Pflicht ist. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgezogen werden; Kalbfelle kurzfüßig, ohne Schweifbein und ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten). Bei Ziegenfellen ist vorgeschrieben, daß sie gleich nach dem Abziehen zum Trocknen aufzuhängen sind. Selbstverständlich müssen sie zu diesem Zwecke vor Nässe geschützt bleiben, also unter Dach und möglichst in Zugluft aufgehängt werden; feucht gebliebene Stellen machen das Fell wertlos. Schaf- und Lammfelle, sowie Kalbfelle werden im allgemeinen nicht getrocknet, sie müssen jedoch gesalzen werden, um das Verderben zu verhüten. Die richtige Salzung wird am besten von einem Berufsschlächter besorgt. Die Ablieferung der Felle muß, wenn es sich um gesalzene Felle handelt, innerhalb zwei Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen des Tieres bei trockenen Fellen innerhalb 8 Wochen erfolgen, und zwar an einen Häutehändler, sofern der Eigentümer nicht Mitglied einer Schlächterinnung (Häuteverwertungsvereinigung) ist.

Post und Eisenbahn

Zwangsentladung von Massengütern

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt der Oberbefehlshaber in den Marken, Generaloberst von Kessel, folgendes: Auf folgenden Bahnhöfen (einschließlich der Freiladeanschlußgleise) Jüterbog, Luckenwalde, Trebbin (Kr. Teltow), Altes Lager, Wünsdorf (Kr. Teltow), Dobrilugk-Kirchhain, Finsterwalde, Cottbus, Forst, Teuplitz, Halbe, Lübben, Lübbenau, Vetschau, Spremberg, Weißwasser, Peitz, Senftenberg, Beeskow tritt für den Empfänger von Massengütern, vornehmlich Kohlen, Briketts, Koks, Baumaterialien aller Art, Eisen aller Art, insbesondere Eisenknüppel und Granatenrohlinge, bei Ueberschreitung der eisenbahnseitig festgesetzten Entladefrist sofort die Zwangsentladung und Zwangszuführung ohne weitere Androhung ein. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Vermischtes

Schadensersatzansprüche der konsolidierten holländischen Petroleum-Gesellschaft

Haag, 30. Januar. Dem Korrespondenzbureau wird mitgeteilt, daß die Direktion der konsolidierten holländischen Petroleum-Gesellschaft, welche Petroleumquellen in Rumänien besitzt, von den Ententeregierungen für die angerichteten Verwüstungen seinerzeit vollständigen Schadenersatz beanspruchen wird.

Beilage zu Nr. 56 der Halleschen Zeitung.

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Halle a. S., den 1. Februar 1917.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 12, 15 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen in der Fassung vom 4. November 1915 (G. Bl. S. 728) und 6. Juli 1916 (G. Bl. S. 673) in Verbindung mit der ministeriellen Ausführungsanweisung vom 19. Juli 1916 wird für den Umfang des Reg.-Bezirks Merseburg folgendes verordnet:

Großhändler, die durch die Aufkaufsstellen auf Grund der Verordnung über den Handel mit Sämereien und Futtermitteln vom 24. Juni 1916 (G. Bl. S. 581) die Handelserlaubnis erhalten haben, sind für die Zeiten der Stillung des Auslandes erhaltenen Vertrages verpflichtet, auf ihren Geschäftspapieren einschließlich der Briefumhüllungen durch roten Aufdruck oder roten Stempel Nummer und Datum der Zulassung zum Handel sowie die Zulassungsstelle zu vermerken.

Merseburg, den 30. Dezember 1916.

Der Regierungspräsident.

Nr. 339. 6688

Bekanntmachung.

Im Jahre 1917 werden seitens der staatlichen Prüfungskommission für den Regierungsbezirk Merseburg Prüfungen von Aufschneidern abgehalten werden

am 30. März, 19. Juni, 21. August und 18. Dezember.

Die Prüfungen finden in Merseburg in der Dutbelsche Gastwirtschaft, Hirtenstraße 2, statt und beginnen 9 Uhr vormittags.

Wer zur Prüfung zugelassen werden will, muß das 19. Lebensjahr vollendet und mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Bezirke der Prüfungskommission sich aufgehalten haben. Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Die Meldungen sind an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Regierungs- und Veterinärrat Francke, bei der Königlichen Regierung in Merseburg mindestens vier Wochen vor der Prüfung zu richten; es sind einzusenden: der Geburtsschein und etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung; gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Tierseuchenprüfung unterzogen hat. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Prüfungsgebühren: Für die Benutzung der Landbeschäler sind die in den Anbau von Hülsenfrüchten und Oelsaaten auf den Deckstationen angegebenen Bedingungen maßgebend, im übrigen wird aber noch folgendes bemerkt:

1. Die Nationale der Beschäler unter Angabe der Deckpreise werden im Stationsstalle ausgehängt.
2. Stuten, welche alte, fäulnisch, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen ansteckenden Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder unlängst geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3. Da in den nächsten Jahren infolge des Krieges mit einer großen Knappheit an Pferden gerechnet werden muß, wird darauf hingewiesen, daß es im vaterländischen Interesse eventuell ist, möglichst alle Stuten, die sich zur Zucht eignen, den Hengsten zuzuführen.

Landgestüt Kreuz, den 18. Januar 1917.

Der Gestüts-Direktor.

Nr. 508. 6686

Bekanntmachung

betreffend Stationierung der Landbeschäler 1917.

Zur Benutzung seitens der Herren Pferdezüchter werden im Regierungsbezirk Merseburg auf den nachstehend genannten Deckstationen vom 1. Februar ab bis Ende Juni d. Js. Beschäler des Königlichen Preußisch-Sächsischen Landgestüts aufgestellt werden:

Lfd. Nr.	Station	Kreis	Anzahl der Beschäler	Tag des Eintreffens der Beschäler auf den Deckstationen	Tag der Wiederabreise der Letzten Beschäler
1	Wallendorf	Merseburg	3		
2	Meuschau	Weißenfels	3		
3	Webau		3		
4	Weißenfels	Weißenfels	3		
5	Kreuz	Naumburg	3		
6	Kattenstedt	Halle (Saale)	3		
7	Friedeburg	Saalkreis	3		
8	Gröbe	Mansf.-Gebirgskreis	3		
9	Sandersleben	Bitterfeld	3		
10	Bernburg		3		
11	Aken		3		
12	Großpaschleben		3		
13	Gnetz		3		
14	Wulden		3		
15	Wuppendorf	Calbe	3		
16	Nienburg	Bernburg	3		
17	Bernburg		3		
18	Gnarrenburg		3		
19	Gnarrenburg		3		
20	Glöbig		3		
21	Kropstädt	Wittenberg	3		
22	Vockerode		3		
23	Gräfenhainichen		3		
24	Jüchsen	Bitterfeld	3		
25	Gremmendorf		3		
26	Oberröblingen	Sangerhausen	3		
27	Niederröblingen		3		
28	Schwibbe		3		

Alle Formulare für Amts- und Gemeinde-Vorsteher, Schiedsmänner, Standesbeamte, sowie für Fleischbeschauer hält stets vorrätig
Otto Thiele, Buchdruckerei und Verlag,
Verlag der Halleschen Zeitung, Landeszeitung für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Am 30. Januar 1917 ist eine Bekanntmachung in Kraft getreten, durch die auch die Felle von Ziegen, Schafen und jungen Kälbern für die Heeres- und Marineverwaltung beschlagnahmt sind. Da sich viele Hauptschlachtungen jetzt mit der Kleinvieherzucht befassen, ist diese neue Vorschrift für weitere Kreise von Bedeutung. Um auch diese Felle restlos für den Heeresbedarf sicherzustellen, sind bestimmte Vorschriften über die Behandlung und Weiterlieferung erlassen, die zu beachten vaterländische Pflicht ist. Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgezogen werden; Kalbfelle kurzfüßig, ohne Schweifbein und ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten). Bei Ziegenfellen ist vorgeschrieben, daß sie gleich nach dem Abziehen zum Trocknen aufzuhängen sind. Selbstverständlich müssen sie zu diesem Zwecke vor Nässe geschützt bleiben, also unter Dach und möglichst in Zugluft aufgehängt werden; feucht gebliebene Stellen machen das Fell wertlos. Schaf- und Lammfelle, sowie Kalbfelle werden im allgemeinen nicht getrocknet, sie müssen jedoch gesalzen werden, um das Verderben zu verhüten. Die richtige Salzung wird am besten von einem Berufsschlächter besorgt. Die Ablieferung der Felle muß, wenn es sich um gesalzene Felle handelt, innerhalb zwei Wochen nach der Schlachtung oder dem Fallen des Tieres bei trockenen Fellen innerhalb 8 Wochen erfolgen, und zwar an einen Häutehändler, sofern der Eigentümer nicht Mitglied einer Schlächterinnung (Häuteverwertungsvereinigung) ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0007

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art.

Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, anfallenden und noch weiter eingeführten, in der Uebersichtstafel verzeichneten rohen Seiden und Seidenabfälle aller Arten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beifolgenden Preistafel für die einzelnen Sorten festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung. Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Verladung bis zur nächsten Bahnstation des Verkäufers sowie den Umsatzstempel ein. Für Säcke oder sonstige Packhüllen ist der nachzuweisende Selbstkostenpreis zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendete Draht- und Bandeisenverschnürung findet nicht statt. Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung binnen 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, bei späteren Zahlungen dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen berechnet werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. 2.

Preisliste

zur Bekanntmachung W. IV. 150/1. 17. K. R. A.

Klasse	Bezeichnung		Das Kilo Mark
1	Kokons (abhaspelbare)		25,00
2	„ Doppi		24,00
3	„ mixtes		20,00
4	„ percés		20,00
5	„ piqués		19,00
6	Sfarfalatti		28,00
7	Blazes		25,00
8	Wattseide		24,00
9	Basfines		26,00
10	Pelettes		24,00
11	Telettes		24,00
12	Blouses		25,00
13	Ricotti		25,00
14	Galetami		20,00
15	Wadding		18,00
16	Baffinetto		18,00
17	Taramale		18,00
18	Ruggatnose		18,00
19	Frisons		38,00
20	Strusa		34,00
21	Struß		34,00
22	Frisonnettes		26,00
23	Strussa		25,00
24	Strazza		26,00
25	Galetta		22,00
26	Bourettes		20,00
27	Tussah-Abfälle		18,00
28	bunte reine Seidenabfälle	sogenannte Effilochés	25,00
29	schwarze reine Seidenabfälle		24,00
30	weiße reine Seidenabfälle		26,00
31	bunte reine Seidenabfälle	nur gerissen	24,50
32	schwarze reine Seidenabfälle		23,50
33	weiße reine Seidenabfälle		23,50
34	bunte gemischte Seidenabfälle	gleichviel mit welchem Spinnstoff gemischt jedoch nicht unt 50 v. H. Seidenspinnstoff enth.	20,00
35	schwarze gemischte Seidenabfälle		19,00
36	weiße gemischte Seidenabfälle		21,00
37	Seidengarnabfälle, roh		12,00
38	Seidengarnabfälle bunt		14,00
39	Cardenausputz		6,00
40	Kammzugabfälle		12,00
41	Chappeausbruchabfälle		8,50
42	Seidenflugwolle		1,50
43	Spinnereiaufwisch		5,00
44	Chappezug		45,00

Bekanntmachung

Nr. M. 3500/12. 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise für Zink. Vom 31. Januar 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit dem Gesetze vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
59	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von mindestens 99,9 v. H. des Gesamtgewichts.	107 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
60	**Zink** als Feinzink, **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,9 v. H., jedoch von mindestens 99,8 v. H. des Gesamtgewichts.	101 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
61	**Zink** als Feinzink **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,8 v. H., jedoch von mindestens 99,7 v. H. des Gesamtgewichts.	95 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
62	**Zink, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt von weniger als 99,7 v. H., jedoch von mindestens 99,5 v. H. des Gesamtgewichts.	78 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
63	**Zink, unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 99,5 v. H., jedoch von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Gesamtgewicht.
64	**Zink, roh und in Legierungen** *), **unverarbeitet**, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts.	66 M. für je 100 kg Zinkinhalt; sofern die Zusammensetzung der Legierung vorgeschrieben ist und diese mit Zink der der Klassen 59 bis einschl. 64 besonders hergestellt wird, darf als Preis des Zinkinhalts der Höchstpreis der entsprechenden Zinkklassen zugrunde gelegt und eine angemessene Entschädigung für Herstellung und Schmelzverlust berechnet werden, die keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
65	**Zink, umgeschmolzen aus Altzink und alten Zinklegierungen** *), Fehlgüssen, Hartzink, Spänen und Abfällen jeder Art, mit einem Reingehalt an Zink von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichts, ferner Zink in Altzink und alten Zinklegierungen jeder Art, Fehlgüssen, Hartzink Spänen und Abfällen jeder Art. Als Altzink und alte Zinklegierungen werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestaltung gegebenen Zweck benutzt werden.	63 M. für je 100 kg Zinkinhalt im umgeschmolzenen Material oder abzüglich eines dem Minderwert entsprechenden Abschlags im nichtverschmolzenen Material.
66	**Zink in Erzen, Rückständen** (auch Aschen u. Krätzen), Oxyden, Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Zink verarbeitenden Industrien.	65 M. für je 100 kg Zinkinhalt abzüglich eines angemessenen Hüttenlohns.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:
1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Anwendung der Höchstpreise.

1. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 65 weiterverarbeitet, so dürfen hierbei höchstens die vorstehend festgesetzten Preise zugrunde gelegt werden unter Zuschlag einer angemessenen Entschädigung für Verarbeitung, Formgebung, Verbindung und Vertriebsspesen, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.

*) Unter legiertem Zink wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist, und bei welchem Zink dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.

2. Werden Gegenstände der Klassen 59 bis einschließlich 6[5] vom Kriegsamt (Zuweisungsamt) zu Preisen zugewiesen, welche von den verordneten Preisen abweichen, und auf Grund einer solchen Zuweisung von der Kriegsmetall A.-G. oder von der Zinkhüttenvereinigung oder dem Verband deutscher Zinkblechwalzwerke geliefert, so dürfen der Preisberechnung im Falle der Weiterverarbeitung gemäß Ziffer 1 dieses Paragraphen oder [...] Legierungen der Klasse 64 an Stelle der Höchstpreise die vom Kriegsamt festgesetzten Verrechnungspreise zugrunde gelegt werden.

3. Der Preis für Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Zink in den Erzeugungsvorstufen zu den genannten Klassen zu einem Preise veräußert oder erwirbt, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den genannten Höchstpreisen steht, hat auch die Enteignung seiner Bestände zu gewärtigen.

4. Bei den vorstehenden Preisen dürfen Anteile an Gold und Silber nach dem Tagespreise bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Zink, in den Zinklegierungen und in den Zinkerzen der Klassen 64 bis einschließlich 66 enthaltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewicht nach mehr als 2 v. H. des Gesamtgewichts ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Tagespreis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden.

§ 3

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang und schließen die Kosten des Versandes vom Versandlager unmittelbar bis zum Selbstverbraucher nicht ein. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberei ist sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 5

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung können, insbesondere bei Einfuhr, gestattet werden.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11. Die Bewilligung der Ausnahmen ist dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten. Nur schriftliche, auf den Namen der Firma lautende Ausnahmebewilligungen haben Gültigkeit.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar 1917 in Kraft.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General d. Infanterie à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0008

Bekanntmachung

(Nr. W. IV. 100/1. 17. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Seiden und Seidenabfällen aller Art

Vom 31. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.
Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche **vorhandenen**, anfallenden und noch weiter eingeführten rohen Seiden und Seidenabfälle **aller Art**, unter anderen

1. abhaspelbare Cocons, Cocons Doppi, **Cocons mixtes**, Cocons percés, Cocons piques, Blazes, Wattseide, Bassines, Pelettes, Telettes, Ricotti, Galetamie, Wadding, Bassinetto, Tarmate, Rugginose, Frisons, Strusi, Frisonnettes, Strussa, Strazza, Galetta, Bourettes, Bourettegarne, **wilde Seiden, roh und farbig (auch schwarz und weiß), auch in gerissenem und effilochiertem Zustande,**
2. **die unter 1 bezeichneten Gegenstände, gemischt mit** Baumwolle, Wolle und Kunstseide oder irgendwelchen anderen Spinnstoffen,
3. die aus den unter 1 und 2 bezeichneten Gegenständen oder deren Mischungen hergestellten Züge sowie die beim Spinnen, Zwirnen und Weben anfallenden Abgänge.

§ 2.
Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich **nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.**

§ 3.
Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. **Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes** Vorbereitungsverfahren, wie das Entbasten (Entfernen der Chrysaliden), Reinigen, Klopfen, Hacken, Zupfen, Schneiden, Entstauben, Droussieren, Willowieren, Reißen usw.

§ 4.
Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände an die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. **Hedemannstraße 1—6, erlaubt** ***).

Ueber **jeden Ankauf von beschlagnahmten Gegenständen (§ 1)** wird von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft ein Veräußerungsschein in **dreifacher Ausfertigung ausgestellt.** Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen einzusenden. Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die **Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft** ablehnt, sind innerhalb zweier Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände **haben die Enteignung zu gewärtigen**, sofern sie nicht bis zum 31. März 1917 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle veräußert haben. Ueber die Uebernahmepreise entscheidet mangels Einigung

a) soweit Höchstpreise (W. IV. 150/1. 17. K. R. A.) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2 Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 die höhere Verwaltungsbehörde;

b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 5.
Verarbeitungserlaubnis für Heeres- und Marinebedarf.

Trotz der Beschlagnahme ist die weitere Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände erlaubt zur Erfüllung von Aufträgen

1. des Bekleidungsbeschaffungs-Amtes, Berlin SW 11, Askanischer Platz 4,
2. des Königlichen Artillerie-Depots, Berlin NW 5, Kruppstraße 1,
3. der Kaiserlichen Marine, Munitionsdepot zu Dietrichsdorf,
4. der Inspektion der Luftschiffertruppen, Berlin-Charlottenburg, Schlüterstraße 35,
5. der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 1—6,
6. der Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Im übrigen ist die Verarbeitung der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts, des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10.

Vor der Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände zur Erfüllung eines Heeres- oder Marineauftrages muß sich der Hersteller der Halb- und Fertigerzeugnisse im Besitze eines ordnungsmäßig ausgefüllten und von der zuständigen Behörde gestempelten Belegscheines für Seidenfasern befinden. Vordrucke sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, anzufordern. Anforderungen der Vordrucke sind mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 6.
Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen die **von der Bekanntmachung** betroffenen Gegenstände, soweit sie sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung im Entbastungs-, Reiß-, Spinn- oder Webprozeß mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung eines Auftrages für eine der im § 5 genannten Stellen befinden.

§ 7.
Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (auch soweit sie von der Beschlagnahme ausgenommen sind) unterliegen der Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 20 Kilo beträgt. Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Seidenbeschlagnahme" zu erstatten.

§ 8.
Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch **von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam** hat (Lagerhalter usw.).

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.
Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten der am Beginn des 1. Februar 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages eines jeden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 10. Februar 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.
Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucknummer Bst. 1148b anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.
Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein **Lagerbuch zu** führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.
Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Meldungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48 Verl. Hedemannstraße 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Seidenbeschlagnahme" zu versehen.

§ 13.
Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamtes des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W. IV., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.
Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Januar 1917 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden:

a) die Bekanntmachung W. I. 1134/6. 15. K. R. A. vom 15. Juli 1915, betreffend Verarbeitungsverbot und Bestandserhebung von Seiden und Seidenabfällen,

b) die auf § 2 Gruppe 4 bezüglichen Anordnungen der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. K. R. A. vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute, Seide) und daraus hergestellten Garnen und Seilabfällen aufgehoben.

Magdeburg, den 31. Januar 1917.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.

Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie. à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. 2.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf Aktiengesellschaft anzufordernden Angebotsvordrucken zu erfolgen.

Anmeldungen zur Landsturmrolle betreffend.

Durch den Aufruf des Landsturms vom 28. Mai 1915 ist u. a. der ganze jüngste Jahresklasse des Landsturms I. Aufgebots (jetzt Geburtsjahrgang 1900) betroffen worden.

Die Verpflichtung zur Anmeldung zur Landsturmrolle beginnt mit dem Zeitpunkte des Eintritts in das wehrpflichtige Alter, also mit der Vollendung des 17. Lebensjahres.

Diejenigen Wehrpflichtigen, **die bis einschl. 31. Januar 1917** das 17. Lebensjahr vollendet haben, **werden hierdurch aufgefordert**, die Anmeldungen zur Landsturmrolle — soweit dies noch nicht geschehen ist — in der Zeit **vom 12.—14. Februar d. Js.**, von 8—1 Uhr vormittags und 5—6 Uhr nachmittags im Polizeidienstgebäude, Dreyhauptstr. Nr. 6 II, Zimmer Nr. 74 zu bewirken.

Die nicht in Halle oder den eingemeindeten Vororten (Giebichenstein, Trotha und Cröllwitz) geborenen Wehrpflichtigen haben bei der Anmeldung einen standesamtlichen Geburtsschein, der zu diesem Zwecke kostenlos erteilt wird, vorzulegen. Für die in Halle oder den früheren Vororten Geborenen genügt jeder andere amtliche Ausweis, wie Invalidenkarte, Arbeitsbuch, Schulzeugnis. Unterlassung der Anmeldung hat Bestrafung nach den Militärgesetzen zur Folge.

Halle, den 27. Januar 1917.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission der Stadt Halle.

Bekanntmachung.

Die städtische Rechtsauskunftsstelle, Schmeerstraße 11 — Eingang Versicherungsamt — erteilt hier wohnhaften oder beschäftigten **minderbemittelten Personen ohne Unterschied** des Alters, des Geschlechts, des Berufes, der Konfession oder der Parteistellung **unentgeltlich Auskunft** und Rat in allen Rechtsangelegenheiten sowie in **Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes.**

In geeigneten Fällen werden die erforderlichen Schriftsätze gefertigt. **Sprechstunden:** Dienstag vorm. von 8—12 Uhr, Mittwoch nachmittags von 2—3¾ Uhr und 5½—6½ Uhr, Donnerstag vormittags von 8½—1½ Uhr.

Halle, den 23. Januar 1917. **Der Magistrat.**

Jagdverpachtung.

Die hiesige Gemeindejagd (ca. 1050 Mrg.) soll am 8. Februar, nachm. 2 Uhr, im Gasthause öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen im Termin. Die Jagd ist in 10 Minuten vom Bahnhof Domnitz (Saalkr.) zu erreichen. (1355

Dornitz b. Domnitz. **Der Gemeindevorsteher.**

Bekanntmachung.

Nach einem Erlasse des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe können zum Besuche der hiesigen staatlich-städtischen Handwerkerschule Staatsstipendien gewährt werden.

Etwaige Anträge für das bevorstehende Sommerhalbjahr April/September 1917 sind bis zum 26. Februar d. J. an die Direktion der Anstalt einzureichen.

Die Anträge müssen enthalten: a) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf des Bewerbers; b) behördliche Auskunft über Führung, sowie Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und seiner Eltern; c) das Abgangs- oder letzte Zeugnis des Bewerbers der Volksschule oder der sonst von ihm besuchten höheren Schule, ein Zeugnis über Führung und Leistungen auf der betreffenden Fachschule, sowie etwaige weitere Zeugnisse über Leistungen in der Praxis und auf früher besuchten gewerblichen Fachschulen.

Bei Wiederholung von Anträgen, welche für frühere Semester bereits berücksichtigt worden sind, ist die Beibringung der Unterlagen unter a bis c nicht mehr erforderlich; es genügt die Einreichung eines neuen Gesuches.

Halle, den 26. Januar 1917.

Das Kuratorium der staatlich-städtischen Handwerkerschule.

Fundsachen-Verkauf.

Freitag, den 2. Febr. d. J. von 9 Uhr vormittag an findet in unserem Fundbureau hier, Thielenstraße Nr. 1, öffentliche Versteigerung von Fundgegenständen gegen sofortige Barzahlung statt. (5674

Königliche Eisenbahndirektion.

Ziegen-, Hasen-, Kanin.-, Hamster-
sowie alle Sorten Felle u. Häute kauft zu den höchsten Preisen
Joh. Bernhardt,
1070) Keßnerstr. 4.

Selbstkäufer sucht
Gut
von 2—400 Morgen zu kaufen oder zu pachten. (1371
Franz Sturm, Neumühle bei Worbis.

Beinkranken Schweinen
gebe man **Albit II,**
es hilft sofort. Postkolli Mk. 6, 100 Pfd. Mk. 50 frc. Nachnahme.
Albit-Werk. Lauenburg (Elbe).

Viehverkaufsvereinigung Bismark und Umgegend.
E. G. m. b. H. (1300 Mitglieder) hält ihre

42. Vieh- **Auktion**

am Mittwoch, den 7. Februar

in ihrer Verkaufshalle am Bahnhof Bismark-Stadt ab.

Zum Verkauf kommen: **ca. 175 Haupt-Rindvieh**

des schwarzbunten Niederungsschlages. Es bietet sich Gelegenheit erstklassiges Material anzukaufen, auch Herdbuchtiere und Nachzucht von Herdbuchtieren. — **Beginn der Auktion 9 Uhr vorm.**

Es kommen **Milchvieh** (tragende Kühe und tragende resp. frischmilchende Färsen), Rinder und Bullen zum Verkauf.

Kataloge (unentgeltlich zu haben) sowie nähere Angaben durch **E. Lüders, Bismark** (Altmark).

Nicht in der Provinz Sachsen wohnhafte Käufer müssen bei der Verladung eine Bescheinigung der Ortsbehörde darüber vorlegen, daß die angekauften Tiere im eigenen Betriebe zur Zucht verwendet werden. (5430

Eine Auswahl prima
Acker- und Wagenpferde,
leichteren und schwereren Schlages, mit voll. Garantie, stehen preiswert zum Verkauf bei
Franz Lüttich, Halle, Lauchstädterstraße 1. Telephon 2367. 1377

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0009

Verkauf von Altmaterialien.

Die in unseren Grundstücken **Unterplan 12, Holzplatz 7** und im **Pumpwerk I in Beesen** lagernden Altmaterialien, als:

Guß-, Schmiede- (Brocken) und Schmelzeisen, Eisen- und Weißblech, Gasmesser, Preßtücher, Hanfschläuche,

sollen an den Meistbietenden verkauft werden.

Schriftliche Angebote sind bis

Montag, den 5. Februar 1917, vorm. 11 Uhr

verfiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen in unserem Büro, Unterplan 12, abzugeben, woselbst auch die Verkaufsbedingungen eingesehen und Angebotsformulare entnommen werden können.

Halle, den 26. Januar 1917. (6637

Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Verwalter,
tüchtiger Landwirt, militärfrei, findet bei mir Stellung. (1360
Finger, Oekonomierat,
Rittergut Mötzlitz
b. Stumsdorf (Bez. Halle a. S.).

Suche zum 1. März oder später ein erfahrenes
Stubenmädchen
das schneidern kann. Vorstellung 1/2 3 — 4 Uhr Nachmittag (5689
Frau Camilla Rasche,
Gut Reichebeihof, Halle,
Merseburgerstr. 88.

Personen-Angebote

Vermittle weiblich. **Dienstpersonal** wie Köchinnen, Mamsells, Scholarinnen, Stuben-, Haus- u. Küchenmädchen, Stallmädchen jederzeit.
Emma Franke, Tel. 1067.
gewerbmäßige Stellenvermittlerin,
Schmeerstraße 4. (1367

Nachruf.

Am Montag nachmittag entschlief sanft nach längerem Leiden der älteste Sohn unseres hochverehrten Chefs,

Herr Architekt und Maurermeister

Otto Lingesleben,

Kriegsfreiw. im Mansfeldischen Feld-Art.-Regt. Nr. 75.

Sein stets freundliches Wesen und sein biederer Charakter erwarben ihm die Herzen aller, sodass ihm auch über das Grab hinaus ein stetes Andenken gesichert bleibt.

Halle a. S., den 30. Januar 1917.

Die Beamten der Firma C. Lingesleben.

Bekanntmachung.

In der Woche vom 4. bis 10. Februar kommen im Saalkreis an Speiseiseien zur Verteilung:

55 Gramm Butter für einen Vorzugsberechtigten.
70 „ Margarine außerdem an einen Schwerstarbeiter im Sinne der Bundesratsverordnung.

Kreisfettstelle des Saalkreises.
Dechow.

(6669

Bekanntmachung.

Die Aufnahme der 1917 schulpflichtigen Kinder findet für Knaben Donnerstag, den 8. Februar cr., und für die Mädchen Freitag, den 9. Februar cr., von 10 bis 12 Uhr vormittags in der neuen Schule im Lehrerzimmer daselbst statt.

Bei der Anmeldung ist der Impfschein und für alle nicht in Wettin getauften Kinder auch der Taufschein vorzulegen. Schulpflichtig sind diejenigen Kinder, welche bis zum 30. September 1916 das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Anmeldung werden gleichzeitig die ersten Spareinlagen entgegengenommen.

Wettin, den 30. Januar 1917.

Die Schulleitung. Börn, Rektor.

Dr. Starcke's Sanatorium „Schloss Harth"
Bad Berka (Ilm) bei **Weimar** im **Thüringer Wald** (5148
Nerven-, Herz-, Magen-, Darm-Kranke. Illustr. Prospekt.

Familien-Nachrichten.

Wieder beklagen wir den Verlust zweier Mitglieder.

Wir erhielten die Bestätigung von dem Heldentode des Herrn

Theodor Correns,

welcher als **Fliegeroffizier** am 3. Dezember v. Js. im Luftkampf fiel.

Am 29. Januar ds. Js. starb in einem hiesigen Lazarett Herr

Otto Lingesleben,

Kriegsfreiwilliger, zuletzt in der Genesenden-Batterie des Feld-Artillerie-Regts. Nr. 56,

Wir verlieren in Beiden liebe Freunde und Kameraden, deren Andenken in hohen Ehren bei uns fortleben wird. 1376

Hallescher Ruder-Club e. V.
Der Vorstand.

Sonntag mittag entschlief sanft infolge eines Herzschlages mein treusorgender, lieber Mann, mein lieber, guter Vater und Schwiegervater, der

Apotheker

Oscar Querfurth

im 66. Lebensjahre.

In tiefer Trauer
Anna Querfurth geb. Sauter.
Louise d. k. Assessor Walther Querfurth.
Carla Querfurth geb. Schlef.

Kirchhain N.-L., den 28. Januar 1917.

Die Beerdigung findet am Freitag nachmittag 1/2 3 Uhr vom Trauerhause aus statt. (1372

Hierdurch zeige ich das am 29. Januar erfolgte Ableben unserer lieben Mutter und Großmutter

Frau Emma Hoë,

geb. Wilberg, in Magdeburg,

an, mit der Bitte um stille Teilnahme. (5684

Professor W. Hoë.

Auktion
edler ostpreuß. Pferde

auf dem

Magerviehhof Berlin-Friedrichsfelde

am Donnerstag, 15. und Freitag, 16. Februar 1917

vormittags 10 Uhr.

Es kommen zur Auktion etwa

320 3jährige Stuten und Wallache
20 4jährige Stuten und Wallache
20 2—5jährige Hengste.

Ausstellungsverzeichnisse gegen Einsendung von 50 Pfg. von der Landwirtschaftskammer Königsberg i. Pr. und der Viehzentrale (Abteilung Zucht- und Magervieh) Berlin-Friedrichsfelde zu beziehen. (6677

Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen.

Karakulschafe,

aus der Buchara importierte

Zuchttiere,

abzugeben.

KOLLER,
Dom. Kattern I b. Breslau.

1379

Bismarckstraße 14 II.

Herrschaftl. große 6 Zimmer-Wohnung, Küchenbalkon, Bad, Gas, Elektr., 3 Seiten Sonne, wegzugshalber April oder später für 1160 M. zu vermieten. (6630

Auskunfts- (1028
Büro Max Schimmelpfennig,
G. m. b. H., mit Detektiv-Abteil.
Berlin W 50, Kurfürstendamm 17.

Absatzferkel,

langgestreckt, breitbuckelig, mit Schlappohren, prima Tiere, gute Fresser, vorzüglich geeignet zur Zucht und Schnellmast, direkt vom Züchter, offeriere freibleibend:

ca. 6—8 Wochen alte		20—25 M.	p. Stück
„ 8—10	„ „	25—30 „	
„ 10—12	„ „	30—35 „	
„ 12—16	„ „	35—45 „	
„ 16—20	„ „	48—60 „	

Läufer 60—120 Pfd. schwer zu den billigst. Tagespreisen ab hier Stall gewogen, unfrankiert u. geg. Nachnahme mit Garantie f. lebende Ankunft. Käfige berechne zum Selbstkostenpreis. Frachtkosten müssen vorher eingesehen werden. Sämtliche Tiere werden vor dem Versand kreistierarztlich untersucht.

Aug. Niederquell,
Viehversand, (1024
Warburg i. Westf.

Kaufe (1368
alte, auch zerbrochene

Gebisse

sowie Platin und alte Brennstifte. Zahle für den Zahn bis 1 Mk., Platin rein 7 Mk. In Halle nur Freitag, den 2. Febr. v. 9—1 u. 2—5 Uhr im Hotel Stadt Berlin, Leipzigerstraße 45, Zim. 6, I. Tr.

Carl Willig,
Wilsnack (Meckl.),
berechtigter Aufkäufer.

Verlangte Personen

Suche für gleich oder zum 15. Februar (1361
Mädchen für Küche u. Haus.
Frau E. Dorn,
Gohl i. Rhön, Gotheerstr. 18.

Kauf oder Miete.

Ein aufgehendes (1342
Materialiengeschäft
mit flotter Schweineschlächterei vor dem Kriege (Motorbetrieb). Zweidrittel d. Kaufpreises können mehrere Jahre unkündbar stehen bleiben. Angebote unter **Z. 667** an die Geschäftsst. d. Ztg.

Vermietungen

Wittestr. 16
herrschaftl. **5-Zimmer-Wohnung**
mit reichlichem Zubehör zum 1. April 1917 für **680 Mk.** zu vermieten durch **C. Drebinger**
Burgstr. 50, Fernspr. 3019. (625

Cecilienstraße 6
(Erdgeschoß) (6675
mit reichlich. Zubehör für 950 Mk. zum 1. April 1917 zu vermieten. Zu erfragen Cecilienstraße 7.

Streiberstr. 41
ist die II. Etg., neu hergerichtet, 3 Stuben, Kammer, Küche u. Zub., Koch- u. Leuchtgas, sofort od. später für 500 Mk. zu vermieten. (5690

Geldverkehr

75—80 000 Mk.
auf 1. Hypoth. sof. od. spät. a. Privatbank gesucht. Angeb. v. Selbstgebern u. U. P. 1581 a. **Rudolf Mosse, Halle,** erb (5204

Gasglühkörper
von vorzügl. Leuchtkraft und Haltbarkeit.
Steh- und Hängelicht
St. 60 Pf., 10 St. 4.80 Mk.
Dauerwäschevertauf
Al. Berlin S, 1 Tr.,
Ede Sternstr. (1370

Statt besonderer Anzeige.

Am 30. Januar entschlief nach jahrelangem Leiden mein geliebter Mann, mein guter Vater, der

Landgerichtsrat a. D.

Eugen Roth

im 50. Lebensjahre.

Im Namen der Hinterbliebenen:
Agnes Roth geb. Sperling
Heinz Roth.

Halle (Neuwerk 10), d. 30. Januar 1917. (1369

Am 29. Januar a. c. verschied unser Vorstandsmitglied

Herr Direktor Joh. Harms

im Alter von 41 Jahren im Militärlazarett Dessau an Lungenentzündung, welche er sich beim Ausbildungsdienst zugezogen hatte.

Wir verlieren an ihm eine tüchtige, bewährte Kraft von vorzüglichen Charaktereigenschaften, deren erspriessliches Wirken während seiner 4jährigen Tätigkeit für uns unvergessen bleibt, und werden sein Andenken allezeit hoch in Ehren halten.

Schkeuditz, den 31. Januar 1917. 1366

Aufsichtsrat und Vorstand der Leipziger Malzfabrik in Schkeuditz.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191702011-13/fragment/page=0010